ÖGB | AK ÖSTERREICH

Klaus-Dieter Mulley

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

7 Gewerkschaftskunde

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenstellung

§ 1. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Gewerkschaftskunde 7

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Klaus-Dieter Mulley

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Inhaltliche Koordination:
Peter Autengruber

Zeichenerklärung

Hinweise

Beispiele

Zitate

Stand: Jänner 2016

Impressum:
Layout/Grafik: Dietmar Kreutzberger, Walter Schauer
Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
© 2016 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien
Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Printed in Austria

Vorbemerkung

Das nun in der zweiten Auflage vorliegende und in weiten Teilen überarbeitete Skriptum gliedert sich in **drei Blöcke**:

Kapitel 1 gibt einen ersten Überblick über Auftrag, Organisation, Finanzierung, Mitgliedschaft und Geschichte der Arbeiterkammern und beleuchtet die Stellung der Arbeiterkammern in der **politischen Arena Österreichs**.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit den Wahlen in das **„Parlament der ArbeitnehmerInnen"**, beleuchtet die Organe der Selbstverwaltung, das Büro der Arbeiterkammern und gibt einen Überblick über das umfangreiche Leistungsangebot.

Das abschließende **Kapitel 3** widmet sich unter Einbeziehung der europapolitischen Tätigkeit dem **aktuellen Entwicklungsprozess**, der für die Arbeiterkammern eine große Herausforderung ist.

Ein Überblick über die europäischen „Schwesternkammern" Luxemburg, Saarland und Bremen sowie über den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) mit seinen Gewerkschaften schließt das Skriptum ab.

Der Aufbau des Skriptums orientiert sich weitgehend an einer von der AK Wien erstellten Power-Point-Präsentation über Aufgabe und Tätigkeit der AK Wien und der Bundesarbeitskammer. Diese wurde von Kollegen Rene Postler im Auftrag der Direktion der AK Wien gestaltet und 2015 nach den Wahlergebnissen der AK Wahl 2014 und aktuellen Informationen modifiziert. Der vorliegende Text kann als Handreichung für ReferentInnen verwendet werden. Die Power-Point-Präsentation kann in der Direktion der AK Wien angefordert werden.

Grundlagen für dieses Skriptum sind vor allem die ausgezeichnete „Vorgängerversion" von Brigitte Pellar, offizielle Dokumente, Internetveröffentlichungen, Verlautbarungen der AK und der Sozialpartner sowie der zukunftsweisende Aufsatz von Werner Muhm: Arbeiterkammer für eine faire Gesellschaft. In: Bundesarbeitskammer (Hg.): Zukunft gestalten – Visionen denken. Wien 2011. S. 233–249. Aus all diesen Materialien wurden auch Textpassagen übernommen.

Vorbemerkung

Gedankt sei all jenen, die sich die Mühe der Durchsicht gemacht haben, insbesondere Mag. Astrid Bertalan, Mag. Rene Postler, Mag. Sabine Lichtenberger und Dr. Peter Autengruber. Ein besonderer Dank gebührt Kollegin Anna Haas, die den Text nicht nur mit Akribie gelesen und verbessert, sondern auch die zahlreichen Änderungen für die vorliegende zweite Auflage eingearbeitet hat. Für etwaige Fehler und missverständliche Formulierungen zeichnet allein der Verfasser verantwortlich.

Inhalt

Die Arbeiterkammer. Ein Überblick 8

- Gesetzesauftrag 8
- Historische Hintergründe der Arbeiterkammer 12
- Die Geschichte der Arbeiterkammern 14
- Leitbild der AK: Solidarische Leistungsgesellschaft 23
- Das politische System in Österreich 24
- Zusammenarbeit mit dem ÖGB, Gewerkschaften und BetriebsrätInnen 27
- Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft 31

Organisation und Leistungen der Arbeiterkammern 40

- Umgang mit Beiträgen 41
- Arbeiterkammermitgliedschaft 42
- Gesetzliche Mitgliedschaft 44
- Organisation und Leistungen (am Beispiel der AK Wien) 48
- Aufgaben der Selbstverwaltung 50
- Externe Kontrolle und interne Rechtsvorschriften 54
- Serviceangebote der AK – Beispiele 56
- Die neun Arbeiterkammern und die BAK 61
- Die AK-Wahlen 67

Aktueller Entwicklungsprozess 72

- Geändertes Umfeld 72
- Strategische Ausrichtung 76
- Politische Themen der AK 80

Schwesternkammern außerhalb Österreichs 82

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) 88

Zum Autor 92

1 Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

Gesetzesauftrag

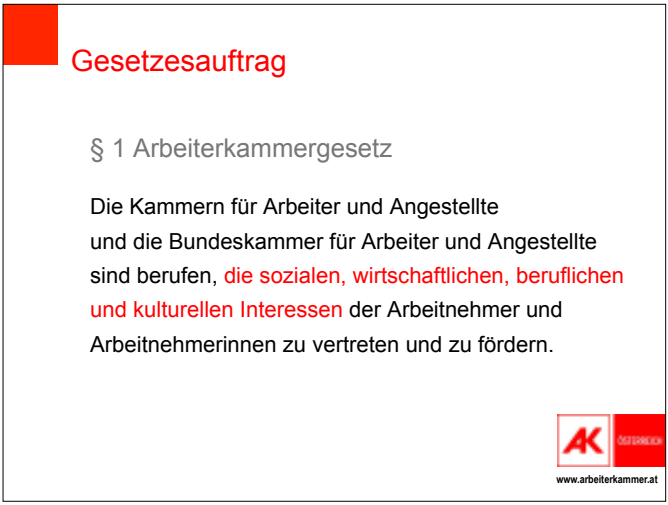

„Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern."

So lautet der § 1 des „Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG)".
Diese umfassende den Arbeiterkammern zugewiesene Aufgabe wird vom Gesetzgeber nochmals betont, wenn in einem nachfolgenden Paragraphen festgestellt wird, dass der AK das Recht gegeben ist „alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer – einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten – erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen".

Dem gesetzlich zugewiesenen **Aufgabenbereich** wird die Arbeiterkammer durch

» eine interessengeleitete Expertise, unterstützt durch die wissenschaftliche Aufbereitung arbeitnehmerInnenrelevanter Themen, sowie
» ein breites Serviceangebot für Mitglieder, insbesondere durch Rechtsberatung und Rechtsschutz,
» die Interessenvertretung gegenüber staatlichen Institutionen,
» durch die Ausbildung und durch das Service für BetriebsrätInnen und FunktionärInnen

in umfassender Weise in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem ÖGB gerecht.

Im Rahmen der Durchführung dieser Interessenvertretungsaufgabe haben die Arbeiterkammern das **Recht**,

» Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorhaben abzugeben und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte und Vorschläge zu erstatten;
» den Verwaltungsbehörden Vorschläge und Berichte zu erstatten, zu Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und auf sonstige in Gesetzen vorgesehener Weise an der staatlichen Verwaltung teilzunehmen;

- Vertreter in Körperschaften oder sonstige Einrichtungen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu übermitteln, sofern dies in Gesetzen vorgesehen ist;
- bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der ArbeitnehmerInnen und ihrer Familien beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;
- in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;
- an Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung, insbesondere an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art und an Wettbewerbsregelungen mitzuwirken;
- wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen, welche die Lage der ArbeitnehmerInnen betreffen, durchzuführen oder sonst daran mitzuwirken;
- über alle die Interessen der ArbeitnehmerInnen betreffenden Angelegenheiten zu informieren;
- die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen;
- die Interessen der ArbeitnehmerInnen in internationalen Beziehungen durch Gutachten, Vorschläge und sonstige gesetzliche Mitwirkungsrechte wahrzunehmen sowie die Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Körperschaften zu pflegen.

Weiters haben die Arbeiterkammern das Recht, zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften, die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und Dienst- oder Werkswohnungen bei den Arbeitsinspektoraten und sonstigen zuständigen Behörden zu beantragen, daran teilzunehmen und mit den BetriebsinhaberInnen über die Abstellung gesetzwidriger Zustände zu verhandeln. Desgleichen sind von der AK die Rechte von Lehrlingen und jugendlichen ArbeitnehmerInnen wahrzunehmen und ihre fachliche Ausbildung zu überwachen.

Darüber hinaus sind die Arbeiterkammern auch beauftragt, die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrzunehmen. In diesem „übertragenden Wirkungsbereich" fällt die Betriebsratsrevision, d.h. die Aufsicht über die finanzielle Gebarung der Betriebsratskörperschaften.

© Klaus-Dieter Mulley

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22.

1 Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

Historische Hintergründe der Arbeiterkammer

Historische Hintergründe der Arbeiterkammer

- Kampferfolg der Gewerkschaften:
  Arbeiterkammer sollte ihr Hilfsinstrument werden
- Gegengewicht zur Handelskammer
- Im AKG 1920 zugedachte Aufgaben:
  - Ausweitung der Rechte der unselbständig Beschäftigten durch Vorschläge und Gutachten
  - Gesetzesbegutachtung
  - Instrument zur wirtschaftlichen Mitsprache in Kommissionen, Ausschüssen und Körperschaften
  - Statistische Erhebungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der ArbeiterInnenschaft
  - Schutzschild und Unterstützung für Gewerkschaften

www.arbeiterkammer.at

Im 19. Jahrhundert trafen sich liberal-bürgerliches Denken, der Wunsch der neuen Industrien nach Einflussnahme auf die staatliche Wirtschaftspolitik und das Bestreben der Administration nach Entlastung und einem verwaltungsrechtlich geordneten Staatswesen. Dies führte nach einem ersten Vorstoß 1816 dreißig Jahre später im Zuge der sogenannten „Bürgerlichen Revolution" von 1848 zur Gründung von Handels- und Gewerbekammern als mit obligatorischer Mitgliedschaft ausgestattete Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft, die ab 1868 Delegierte in den Reichsrat entsenden durften.

1872 forderte die frühe Gewerkschaftsbewegung zusammen mit politisch gemäßigten Teilen der Arbeiterschaft durch die Errichtung von Arbeiterkammern dasselbe Recht, scheiterte jedoch an der monarchischen Regierung. Als diese dann nach zwölf Jahren diesen Vorschlag aufgriff, wurde er von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft vehement abgelehnt, da er darauf hinauslief, die Forderung der Arbeiterschaft nach dem allgemeinen Wahlrecht zu unterlaufen.

Erst nach der Verwirklichung des allgemeinen Männerwahlrechts 1907, heftigen Diskussionen im akademischen Bereich über die Mitbestimmung und Teilhabe von ArbeitnehmerInnen an der Sozial- und Wirtschaftsverwaltung und der Er-

richtung ähnlicher Institutionen in einigen Ländern Europas, erhoben die österreichischen Gewerkschaften 1917 die Gründung von Arbeiterkammern zu ihrer zentralen politischen Forderung.
In der von einer Schwäche des Bürgertums gekennzeichneten „österreichischen Revolution" 1918 bis 1920 gelang es den Gewerkschaften schließlich im Rahmen der - untrennbar mit dem Gewerkschafter und Sozialminister Ferdinand Hanusch verbundenen - europaweit vorbildlichen Sozialgesetzgebung, die gesetzliche Errichtung von Arbeiterkammern durchzusetzen.
Das am 28. Februar 1920 verabschiedeten Arbeiterkammergesetz war somit ein Kampferfolg der Gewerkschaften, welchen es gelang, ein Gegengewicht zu den politisch bereits sehr einflussreichen Handels- und Gewerbekammern zu schaffen.
Im ersten AK-Gesetz 1920 ging es vor allem um eine Ausweitung der bislang den ArbeitnehmerInnen vorenthaltenen Rechte gegenüber der staatlichen Verwaltung und den gesetzgebenden Körperschaften.

» Wie den Handels- und Gewerbekammern wurde den Arbeiterkammern nun die Begutachtung von Gesetzesvorschlägen zugesprochen, wodurch die Interessen der Arbeiterschaft - bei den von der bürgerlichen Parlamentsmehrheit getragenen Regierungen der Ersten Republik zumindest rudimentär - Eingang in Rechtsvorschriften finden konnten.
» VertreterInnen der Arbeiterkammern mussten nun in alle von der Regierung eingesetzten Ausschüssen, Kommissionen und Enqueten sowie Körperschaften zur Mitwirkung eingeladen werden. Bislang war dies nur den WirtschaftsvertreterInnen vorbehalten.
» Ein wichtiger Aufgabenbereich der Arbeiterkammern war die Erstellung von mit statistischem Material unterlegten Berichten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterschaft. Für die Gesetzgeber in Land und Bund boten diese zumindest einen Anstoß für mögliche Verbesserungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.
» Die Gewerkschaften sahen in den Arbeiterkammern die Ergänzung und Förderung einer über die Parteigrenzen hinaus gehenden, einheitlichen Arbeiterbewegung. Als gesetzliche mit Selbstverwaltung ausgestattete Institutionen mit obligatorischer Mitgliedschaft stellten sie gleichsam ein Schutz-

schild für die Gewerkschaftsbewegung dar. Darüber hinaus war es von Beginn an Aufgabe der Arbeiterkammern, das Fort- und Weiterbildungswesen der Gewerkschaften zu unterstützen.

Die österreichischen Arbeiterkammern wurden auf Initiative der Gewerkschaften 1920 als gesetzliche Arbeitnehmervertretung gegenüber dem Staat und in Sozialparität zu den seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Handels- und Gewerbekammern eingerichtet.

1848

Nach einem ersten Vorstoß von Industriellen und Bürokratie („Hofkommerzkommission") 1816 wurden am **3. Oktober 1848** auf Drängen des niederösterreichischen Gewerbevereins unter Minister **Theodor Hornbostel** vom Ministerrat die **Einrichtung von Handelskammern** „provisorisch" noch ohne kaiserliche Sanktion beschlossen. 1850 wurde den Handelskammern das Recht der Gesetzesbegutachtung genommen, sie hatten statistische Erhebungen durchzuführen und insgesamt über die wirtschaftliche Lage zu berichten. Als die westliche Reichshälfte der Habsburgermonarchie 1860 dann schließlich doch ein Parlament erhielt, kam den Handelskammern eine neue politische Bedeutung zu. Sie stellten ab 1873 Abgeordnete in der „Unternehmerkurie" des Reichsrates.

Das Parlament war ja noch lange nicht demokratisch zusammengesetzt, sondern bestand aus verschiedenen „Kurien", jener der Unternehmer, der Landwirtschaft usw., für die jeweils eine bestimmte Mandatszahl vorgesehen war. Die Wahlen entschieden nur über die Stärke der Parteien innerhalb der „Kurie". Das „gewöhnliche Volk" durfte nicht wählen und später nur ganz wenige Abgeordnete in eine „allgemeine Kurie" entsenden.

1872

Das war die Situation, als der „Verein Volksstimme" nach Rücksprache und auf Drängen der ersten Gewerkschaftsvereine **1872 ein Memorandum an den Reichsrat** richtete, das die **Errichtung von Arbeiterkammern und eines „Sozialministeriums"** forderte. Mit den Arbeiterkammern sollte die Voraussetzung für eigenständige statistische Erhebungen und für eigenständige Gesetzesbegutachtungen geschaffen werden. Über die Arbeiterkammern sollte die Vertretung der Arbeiterschaft durch eine eigene „Kurie" des Reichsrats erfolgen, gleichsam als Zwischenschritt zum allgemeinen Wahlrecht.

1874

Der zur Behandlung des Memorandums eingesetzte Reichsratsausschuss befürwortete 1874 zwar die Errichtung von Arbeiterkammern, lehnte jedoch in seinem Bericht einen politischen Vertretungsanspruch ab. Anerkannt wurden die Notwendigkeit einer „Arbeiterschutzgesetzgebung" und die Forderung nach wissenschaftlicher Erforschung der sozialen Lage.

1886

1886 stellte der liberale Abgeordnete August von **Plener** im Reichsrat einen Antrag **auf die Errichtung von Arbeiterkammern**. Wieder setzte das Abgeordnetenhaus einen Spezialausschuss ein, der mehrere Jahre verhandelte. Er veranstaltete 1889 eine Enquete, zu der einige Arbeitervertreter als Auskunftspersonen geladen waren. Bei diesen stieß der Plenerentwurf auf einmütige Ablehnung: „Wir wollen", sagte einer der Gewerkschafter, „nur solche Kammern errichtet sehen, die uns auch präzisierte, genau vorgeschriebene Rechte einräumen, nicht nur Verpflichtungen auferlegen oder den ausschließlichen Zweck haben, ein statistisches Bureau zu bilden". Und von Victor Adler wurde der vor-

gelegte Entwurf als Versuch gesehen, der Arbeiterschaft weiterhin das allgemeine Wahlrecht in den Reichsrat vorzuenthalten und deshalb vehement abgelehnt. Das Arbeiterkammergesetz kam denn auch nicht zustande.

1898

Die Aufgabe der „Erhebung der sozialen Lage" wurde **1898** einem **„Arbeitsstatistischen Amt"** im Handelsministerium zugewiesen. Dem ihm angeschlossenen **„ständigen Arbeitsbeirat"**, der immer häufiger auch zur Gesetzesbegutachtung herangezogen wurde, gehörten zu einem Viertel Arbeitervertreter an. Es gab kein anderes politisches Gremium der Monarchie, in dem Gewerkschafter mehr Mitspracherecht hatten.

1907

In einem beispielslosen Wahlrechtskampf gelang es der Arbeiterschaft, **1907** wenigstens für Männer **das allgemeine Wahlrecht** zu erkämpfen. Nun mit dem Ende des Kurienparlaments stellte sich die Frage der Interessenvertretung und Mitsprache gegenüber dem Staat neu. Doch im Kaiserreich hatte die Forderung nach gleichberechtigter Anerkennung der ArbeitnehmerInneninteressen keine Chance.

1914–1918

War unter der Kriegsdiktatur ab 1914 an Mitsprache der Arbeiterschaft ohnehin nicht mehr zu denken, sah sich die Regierung dann doch gezwungen, GewerkschafterInnen im Rahmen der „Beschwerdekommissionen" zur Mitarbeit heranzuziehen. Damit erreichten die Gewerkschaften zumindest ein Mindestmaß an Mitsprache. Erst als der Zusammenbruch offensichtlich wurde und die Arbeiterschaft – ermutigt durch die russische Revolution – immer lauter nach Frieden rief, durfte der Reichsrat 1917 wieder zusammentreten. Tschechische Sozialdemokraten, ungarische Gewerkschafter und Karl Renner forderten damals die Errichtung von Arbeiterkammern, um die Interessen der Arbeitnehmerseite mit gleichem Gewicht in die notwendigen zentralen Lenkungsmaßnahmen bei der Umstellung auf „Friedenswirtschaft" einbringen zu können. Der Kongress der sozialdemokratischen Freien Gewerkschaften forderte nun 1917 kategorisch die Errichtung von Arbeiterkammern. Auch die christlichen Gewerkschaften erho-

ben die Forderung nach Gründung von Arbeiterkammern zur gemeinsamen Bewältigung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit.

1918–1920

In den Anfangsjahren der demokratischen Republik wurden die Grundlagen einer umfassenden Sozialgesetzgebung unter dem führenden sozialdemokratischen Gewerkschafter und Staatssekretär für Soziales **Ferdinand Hanusch** geschaffen.

Im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts wurde als Ergänzung zum Betriebsrätegesetz am **26. Februar 1920 das Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte von der konstituierenden Nationalversammlung einstimmig beschlossen.** Am 9. März 1920 erfolgte seine Kundmachung. Drei Monate nahmen die notwendigen Vorbereitungen in Anspruch. Am 9. Juni 1920 trat das erste Arbeiterkammergesetz in Kraft. Nach Willen der Gewerkschaften sollten **die Arbeiterkammern ein „Schutzschild" für die sozialen Errungenschaften der „österreichischen Revolution" sein.** Sie sollten den „Gewerkschaften ein Apparat sein, die Wirtschaft zu durchleuchten, sozialpolitisch das Gestrüpp gesetzlicher Einrichtungen zu durchdringen und arbeitsrechtlich alles verteidigen zu helfen."

1921

Bereits im Februar 1921 wurden die ersten AK-Wahlen durchgeführt. **Im Frühjahr 1921 traten die ersten konstituierenden Vollversammlungen zusammen.** Es ging nicht nur um die Sicherung der sozialen Errungenschaften, sondern **um den Anspruch der ArbeitnehmerInnen auf sozialparitätische wirtschaftliche Mitentscheidung.** Indem das Parlament das Arbeiterkammergesetz beschloss, erklärte es in der Folge (1921) auch, dass die Interessen der ArbeitnehmerInnen in allen Bereichen der Politik den Handelskammern gleichberechtigt beachtet werden müssen.

Die **Aufgabe der wirtschaftlichen Mitbestimmung** konnten die Arbeiterkammern während der Ersten Republik nur zum Teil in dem ihnen zugedachten Ausmaß erfüllen. Die Entwicklung ließ für „sozialpartnerschaftliches" Verhandeln nur wenig Raum. Doch die Arbeiterkammern trugen entscheidend zur Stärkung der Gewerkschaften und zur demokratischen Willensbildung bei: Die Selbstverwal-

tungsorgane der Arbeiterkammern boten die einzige gemeinsame Plattform für die sich politisch bekämpfenden parteigebundenen Richtungsgewerkschaften. Einen überparteilichen Gewerkschaftsbund gab es damals noch nicht.

1926–1933

Nach den AK-Wahlen 1926 in einer Zeit sich verschärfender politischer Gegensätze folgte eine politische Diskussion über Änderungen im AK-Wahlrecht, die ab 1931 von den bürgerlich-nationalen Regierungen zum Anlass genommen wurde, die AK-Wahlen bis zur Einigung über ein neues Arbeiterkammergesetz zu verschieben. Unter dem Vorwand budgetärer Einsparungen wurden die Gehälter von AK-Bediensteten gekürzt. Die bürgerlichen Regierungen versuchten die unter Einfluss der Freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften stehenden Arbeiterkammern zu schwächen.

1934

Als untrennbar mit der Demokratie verbundene Einrichtungen mussten die Arbeiterkammern zwangsläufig dem „autoritären Kurs" des Dollfuss-Regimes zum Opfer fallen. Nach der Ausschaltung des Parlaments im Frühjahr 1933 wurden die AK-Wahlen einmal mehr von der Regierung verschoben und weitere Restriktionen gegen MitarbeiterInnen der AK beschlossen. Nun ging es dem Dollfuß-Regime um die Machtübernahme in den Arbeiterkammern: Mit **1. Jänner 1934** wurden **Regierungskommissäre** eingesetzt und Verwaltungskommissionen ernannt. Den Arbeiterkammern wurde damit die **Selbstverwaltung** genommen. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften verweigerten die Mitwirkung in diesen „Kommissionen", in denen sie nicht mehr ihrer Stärke entsprechend vertreten gewesen wären. Im mit 1. Mai 1934 proklamierten „Ständestaat" wurden die Arbeiterkammern als Büro in den staatlich kontrollierten „Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten" eingegliedert. Viele freien GewerkschafterInnen und sozialdemokratisch orientierte MitarbeiterInnen wurden verfolgt und/oder zur Emigration gezwungen.

1938

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im März 1938 wurden die Arbeiterkammern liquidiert und ihr Vermögen der Deutschen Arbeitsfront (DAF)

zugewiesen. Die wertvollen Bibliotheksbestände der Wiener Arbeiterkammer sowie Akten und Unterlagen von AK und Gewerkschaften wurden überwiegend den Arbeitswissenschaftlichen Institut (AWI) der DAF übergeben. Ehemalige FunktionärInnen und MitarbeiterInnen wurden – soweit ihnen nicht die Flucht gelang - von der GESTAPO verfolgt, inhaftiert und (wie etwa Dr. Käthe Leichter, die erste Leiterin des Frauenreferats der AK Wien) in Konzentrationslagern ermordet.

1945

Die Gesetzgebung der zweiten demokratischen Republik knüpfte direkt an die der ersten an. Bereits am **20. Juli 1945** beschloss der Nationalrat auf Forderung des ÖGB die **Wiedererrichtung der Arbeiterkammern** in demokratischer Selbstverwaltung. Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen der Land- und Forstwirtschaft konnte infolge verfassungsrechtlicher Einsprüche der Agrarier nur in den Bundesländern Burgenland und Wien durchgesetzt werden. Die Aufgabenstellung und Organisation blieben bis heute in den Grundzügen unverändert, wenn es auch immer wieder notwendig war, Verbesserungen vorzunehmen, um den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

1954

Die **Neufassung des AK-Gesetzes 1954** brachte vor allem eine klarere Festlegung der Zugehörigkeit und der Aufgaben sowie genauere Bestimmungen zum Wahlrecht. Als neues AK-Organ wurden (etwa in der AK Wien) die Fachausschüsse in Nachfolge der – bis dahin außerhalb der AK bestehenden – Gehilfenausschüsse eingerichtet. Die bundesweite Zusammenarbeit im „Österreichischen Arbeiterkammertag" (ab 1992 „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte") erhielt eine neue Grundlage. Das Arbeiterkammergesetz 1954 blieb – immer wieder durch die Erneuerung einzelner Bestimmungen aktualisiert – fast 38 Jahre in Kraft.

1992

Die letzte große Reformphase wurde anfangs der 1990er Jahre eingeleitet. Die Arbeiterkammern standen damals in einer großen Legitimationskrise. Die Ursachen lagen nicht allein im Fehlverhalten von Funktionären, sondern in der sich auch in Österreich durchsetzenden neoliberalen Hegemonie gepaart mit einer

auf Machterringung zielenden populistischen politischen Partei. Dazu kam das Auftreten einer starken ökologischen Bewegung, wodurch ein gewisser gesellschaftlicher Wertewandel eingetreten ist, der sich u.a. auch gegen die Politik der traditionellen ArbeitnehmerInnenvertretungen richtete. Eine große Reform wurde notwendig. Sie wurde mit dem **Arbeiterkammergesetz 1992** eingeleitet. Die Reformziele des AKG 1992 waren:

» Sicherung des Bestandes der Arbeiterkammern als umfassende Organisation zur Vertretung der ArbeitnehmerInneninteressen,
» Erweiterung der Aufgaben insbesondere durch die Gewährung von Rechtsschutz und die Bearbeitung ökologischer Fragen,
» mehr Demokratie durch ein verbessertes Wahlrecht und Wahlverfahren, mehr Rechte für die gewählten KammerrätInnen, Stärkung der Minderheitenrechte und Einbau von Elementen der direkten Demokratie in Form von Rechten der kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen,
» mehr Transparenz durch klare Kompetenzregelungen, übersichtliche Budgets und Rechnungsabschlüsse sowie eindeutige Richtlinien über Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren,
» mehr Kontrolle durch neue interne (Kontrollausschuss) und externe (Wirtschaftsprüfer) Kontrolleinrichtungen sowie durch ein erweitertes Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

1996

1994 sank die Wahlbeteiligung bei den Arbeiterkammerwahlen auf einen Tiefststand, nachdem überhöhte Gehälter eines leitenden Angestellten (in welche das AKG 1992 keinen Eingriff ermöglichte) und Privilegienvorwürfe bekannt wurden. Erneut wurde dies zum Anlass genommen, die Pflichtmitgliedschaft und mithin die Existenz der Arbeiterkammern sowie letztlich der gesamten Kammerorganisationen in Österreich in Frage zu stellen. Besondere Bedeutung kam somit der **Mitgliederbefragung** (der sich alle Kammern unterzogen) zu, die im ersten Halbjahr 1996 durchgeführt wurde. Die Befragungsteilnahme bei den Arbeiterkammern betrug über 60 %. Im Ergebnis stimmten bundesweit **mehr als 90 % der Befragten dafür, dass die Arbeiterkammern auch in Zukunft als gesetzliche Interessenvertretung bestehen bleiben sollen.**

1997

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 21. 12. 1994 wurde u.a. bestimmt, dass der Rechnungshof befugt ist, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Die entsprechenden Bestimmungen traten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Seither unterliegen die Arbeiterkammern der Prüfung des Rechnungshofes, welche sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung erstreckt. Die Überprüfung umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

1998

Mit der **AKG-Novelle 1998** beschloss der Nationalrat eine weitere Änderung des Arbeiterkammerwahlrechts, um bessere Voraussetzungen für die Teilnahme der wahlberechtigten ArbeitnehmerInnen zu schaffen. Das neue wählerInnenfreundliche Wahlrecht beinhaltete die Einführung der Briefwahl und Betriebswahlsprengeln, Verlängerung der Wahlzeit und Abschaffung der Wahlkörper.

2000–2006

Nachdem die Arbeiterkammern gemeinsam mit ÖGB, Gewerkschaften und BetriebsrätInnen gegen den Abbau von ArbeitnehmerInnenrechte unter der ÖVP-FPÖ-Regierung protestierte (Belastungen für ArbeitnehmerInnen, Pensionsreformen) führte dies zu heftigen Auseinandersetzungen über eine von den Regierungsparteien geforderte Absenkung der Kammerumlagen, um die Arbeiterkammern in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung zu schwächen. Die Arbeiterkammern konnten dies durch das **Projekt AK plus** erfolgreich abwenden. Durch das Projekt konnten die Arbeiterkammern einmal mehr zeigen, dass die Einnahmen aus Kammerumlagen allein den ArbeitnehmerInnen zu Gute kommen und zweckdienlich sparsam gewirtschaftet wird.

2008

Die Arbeiterkammern sind sogenannte Selbstverwaltungskörper. Seit dem 1. Jänner 2008 sind nun die **Grundzüge der nichtterritorialen Selbstverwal-**

tung im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz festgeschrieben. Zu den Strukturmerkmalen zählen u.a. die gesetzliche Mitgliedschaft, das Recht auf einen eigenen Wirkungskreis, ein eingeschränktes Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden, ein Mitwirkungsrecht der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung, eine demokratische Binnenstruktur, die finanzielle Absicherung und die Privatrechtsfähigkeit.

2015

Alle Rankings über „Vertrauen in Institutionen" zeigen die hohe Akzeptanz, welche die Arbeiterkammern bei den ArbeitnehmerInnen genießt. Dieser Vertrauensbeweis gründet sich auf die hohe Glaubwürdigkeit ihrer FunktionärInnen in der medialen Auseinandersetzung, gestützt auf das hervorragende Ansehen der AK-ExpertInnen. Den Arbeiterkammern ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, sich durch einen konsequenten interessenpolitischen Auftritt Gehör zu verschaffen, ihre Kernkompetenz im Bereich des Arbeitsrechts und in Beratungen in Steuer- und Konsumentenfragen zu stärken und die Mitgliedernähe und das Dienstleistungsangebots durch den Bau moderner Beratungszentren sowie durch gemeinsame Internetauftritte zu optimieren.

Das hohe Vertrauen der ArbeitnehmerInnen in die Arbeiterkammer ist ein solides Fundament für künftige Herausforderungen: Die Arbeiterkammern müssen in einer komplexer gewordenen Welt auch Orientierung geben.

Leitbild der AK: Solidarische Leistungsgesellschaft

Im Mittelpunkt des Leitbildes der AK steht der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in einer gerechten und fairen Gesellschaft.

Das Leitbild der AK lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Leitbild der AK: Solidarische Leistungsgesellschaft

- Wohlstandssteigerung durch Vollbeschäftigung
- ArbeitnehmerInnen als gleichberechtigte und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft
- Wirtschaftliche Stärke verknüpft mit kollektiven Sicherungssystemen und sozialem Zusammenhalt
- Fairer Anteil an Wohlstandssteigerung für alle
- Umfassende Sicherungssysteme (Krankheit, Alter, Pflege, Arbeitslosigkeit)
- Gerechte Einkommens- & Vermögensverteilung
- Hohes Bildungsniveau, gleiche Bildungschancen
- Europäisches Gesellschaftsmodell: Nachhaltigkeit, Menschenrechte, Sozialstandards, Sozialer Dialog
- Europäische Zusammenarbeit für wirtschaftliche Dynamik und sozialen Zusammenhalt (kein Lohn- & Sozialdumping)
- Gestaltung der Globalisierung

www.arbeiterkammer.at

Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

Österreich ist eine parlamentarische Demokratie und nach dem Prinzip des Föderalismus aufgebaut. Die Gesetzgebung erfolgt auf Bundes- und auf Landesebene. In die Kompetenz der Länder fallen alle Materien, die nicht ausdrücklich Bundessache sind. Den Gemeinden ist ein eigener Wirkungsbereich garantiert.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Mitglieder der Landesregierungen. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt. Die Geschäfte der Bundesverwaltung werden im Verantwortungsbereich der Bundesministerien geführt.

Die Vollziehung in den Ländern kommt den Landesregierungen zu, die vom jeweiligen Landtag gewählt werden. Der Landeshauptmann übt auch den Vorsitz in der Landesregierung aus. Die ihm unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden haben neben den Geschäften der Landesverwaltung auch die Geschäfte der Bundesverwaltung zu führen, wobei sie den jeweiligen Bundesministerien weisungsunterworfen sind. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden werden die Geschäfte vom Bürgermeister geführt.

Die gesetzliche Einbeziehung von nach wirtschaftlichen bzw. beruflichen Kriterien abgegrenzten Gruppierungen (Kammern) in den politischen Prozess sorgt für eine umfassende Interessenvertretung dieser Gruppen, in der Regel schon im Vorfeld politischer Entscheidungen.

Nach der Bundesverfassung geht in Österreich alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus. Urteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen werden „im Namen der Republik" verkündet und ausgefertigt. Die unabhängigen Richter genießen einen besonderen Entlassungs- und Versetzungsschutz.

Das österreichische demokratische System ist ein vorwiegend repräsentatives mit einigen basisdemokratischen Elementen. Die ÖsterreicherInnen bestimmen durch Wahlen die Zusammensetzung der Vertretungskörper auf der Ebene der Gebietskörperschaften (Gemeinderat, Landtag, Nationalrat). Das von den Wählern und Wählerinnen entschiedene Verhältnis der einzelnen wahlwerbenden Gruppen zueinander beeinflusst die Bestellung der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie die Bestellung des Bundeskanzlers bzw. die Wahl der Landeshauptmänner. Die Bürgermeister werden entweder vom Gemeinderat oder von den Bürgern direkt gewählt.

Dieses System gilt grundsätzlich auch für die **Kammern als Einrichtungen der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung.** Direkte Wahlen an der Basis bestimmen entweder direkt oder indirekt die Zusammensetzung der Leitungsgremien sowie die Bestellung der Spitzenfunktionäre und Spitzenfunktionärinnen. Dabei treten im Wesentlichen die gleichen wahlwerbenden Gruppen wie bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen auf.

In Österreich ist das **Prinzip der Subsidiarität** sehr stark ausgeprägt. Im Rahmen des Systems der Subsidiarität gibt es Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungskompetenz. Es sind dies gesamtösterreichisch der „Bund" und die neun Bundesländer.

Die Bundesverfassung regelt die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Beide erlassen u. a. auch Gesetze, mit denen „Selbstverwaltungskörperschaften" eingerichtet werden. Diese haben keine Gesetzgebungskompetenz, sie wirken jedoch an der Vollziehung von Gesetzen mit. Eine weitere Form ist die „territoriale Selbstverwaltung" durch die Gemeinden. International weniger üblich ist die berufliche Selbstverwaltung.

1 Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

Bei der beruflichen (funktionalen) Selbstverwaltung (Kammern) geht es nicht um die Selbstverwaltung von Gruppen aller Bürger in einem bestimmten Gebiet, sondern um die Selbstverwaltung von Bürgern, Unternehmen oder sonstigen Institutionen mit gleich gelagerten wirtschaftlichen und sozialen Interessen. **In Österreich besteht das wohl umfassendste System der beruflichen Selbstverwaltung durch Kammern.**

Diese wurden kraft Gesetz als gruppenspezifische Körperschaften geschaffen. Für fast jede Berufsgruppe gibt es Kammern auf Bundes- und/oder Landesebene. Kammern sind mehr als reine Interessenvertretungen: Sie erfüllen auch Aufgaben im öffentlichen Interesse und entlasten dadurch die öffentliche Hand. Eine „soziale Selbstverwaltung" finden wir im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungen. Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Organisation ist die einer Selbstverwaltungseinrichtung, wobei die Selbstverwaltung im Wesentlichen auf Vollzugsaufgaben beschränkt ist. Seit dem 1. Jänner 2008 sind nun die **Grundzüge der nichtterritorialen Selbstverwaltung im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz festgeschrieben.**

Neben den Selbstverwaltungskörperschaften gibt es in Österreich - sowie in allen demokratischen Staaten - eine **Vielzahl von Verbänden mit freiwilliger Mitgliedschaft.** Die bedeutendsten freien Verbände sind der Österreichische Gewerkschaftsbund sowie die Vereinigung Österreichischer Industrieller.

Eine österreichische Besonderheit ist das System der **„Sozialpartnerschaft"**, nämlich die freiwillige Zusammenarbeit der Verbände der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer Österreich), der Arbeitnehmer (Bundesarbeitskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund) und der Landwirtschaft (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern). Das Erfolgsmodell der Sozialpartnerschaft findet seit 2008 seinen angemessenen und würdigen Platz im Bundes-Verfassungsgesetz. Die Mitgestaltung der Sozialpartner prägt in wesentlichem Ausmaß politische Entscheidungen und legitimiert diese auch gegenüber den Mitgliedern der Verbände.

Zusammenarbeit der Arbeiterkammern mit den Gewerkschaften

1.5

Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

§ 6 Arbeiterkammergesetz

Die Arbeiterkammern sind berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

www.arbeiterkammer.at

Die Zusammenarbeit von ÖGB und AK war von Anfang an bewährte Praxis. In § 6 des AK-Gesetzes wurde dafür 1992 erstmals auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Dort heißt es:

„Die Arbeiterkammern sind berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten."

Bereits bei der Errichtung der Arbeiterkammern umschrieb **Anton Hueber**, der Sekretär der sozialdemokratischen Gewerkschaftskommission, 1920 den Vorteil, der durch das Miteinander von freiwilliger und gesetzlicher Interessenvertretung für die Wahrung von ArbeitnehmerInneninteressen in Österreich erreicht werden konnte:

1 Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

„Die Arbeiterkammern werden mit den Gewerkschaften und den Betriebsräten zusammen einen bedeutsamen demokratisch organisierten wirtschaftlichen Block bilden. Durch die Schaffung der Arbeiterkammern sei aber auch die Arbeiterschaft erst zur uneingeschränkten gesellschaftlichen und menschlichen Gleichberechtigung aufgerückt, die durch jahrzehntelange gewerkschaftliche Arbeit vorbereitet wurde."

Was für Unternehmen und freie Berufe kaum in Zweifel gezogen wird, gilt auch für die Vertretung von ArbeitnehmerInneninteressen: Ein erfolgreiches Zusammenwirken von freiwilliger und gesetzlicher Interessenvertretung ist möglich und verstärkt das Gewicht gegenüber dem Staat und den Verhandlungspartnern in der Wirtschaft. ÖGB und AK haben das eindrücklich bewiesen. Gerade die Unterschiedlichkeit von privaten Verbänden und Selbstverwaltungskörpern bewirkt, dass **nicht Doppelgleisigkeit,** sondern ein **„Verstärkereffekt"** erreicht wird.
Der Österreichische Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften einerseits und die Arbeiterkammern andererseits haben **nicht nur unterschiedliche Rechtsgrundlagen und damit vielfach verschiedene Aufgabenschwerpunkte, ihnen stehen auch unterschiedliche Mittel für die Durchsetzung von ArbeitnehmerInneninteressen zur Verfügung.** Allein diese Tatsachen entlarven die immer wieder auftauchenden Forderungen, eine der beiden ArbeitnehmerInnenvertretungen abzuschaffen oder sie einfach zusammenzulegen, als das, was sie sind: Versuche, die Durchsetzungskraft der Arbeitnehmervertretungen zugunsten der „Marktfreiheit" zu schwächen.

Kooperation mit dem ÖGB, den Gewerkschaften und den Betriebsrats- und Personalvertretungskörperschaften

Die Aufgabenteilung zwischen der betrieblichen Interessenvertretung, den Gewerkschaften und den Arbeiterkammern, wie sie **Ferdinand Hanusch** in der Ersten Republik beschrieb, ist unverändert aktuell:

Zusammenarbeit der Arbeiterkammern mit den Gewerkschaften 1.5

„Während die Betriebsräte auf die Gestaltung der Betriebsverhältnisse Einfluss nehmen und die Gewerkschaften die besonderen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, werden die Arbeiterkammern darüber hinaus zusammenfassend alle wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter und Angestellten als produzierende und konsumierende Bürger im Staate zu verfechten haben. Damit werden die Kammern vorzugsweise praktische Gegenwartsarbeit zu verrichten haben, an deren unbedingter Notwendigkeit und Nützlichkeit kein vernünftiger Mensch zweifelt."

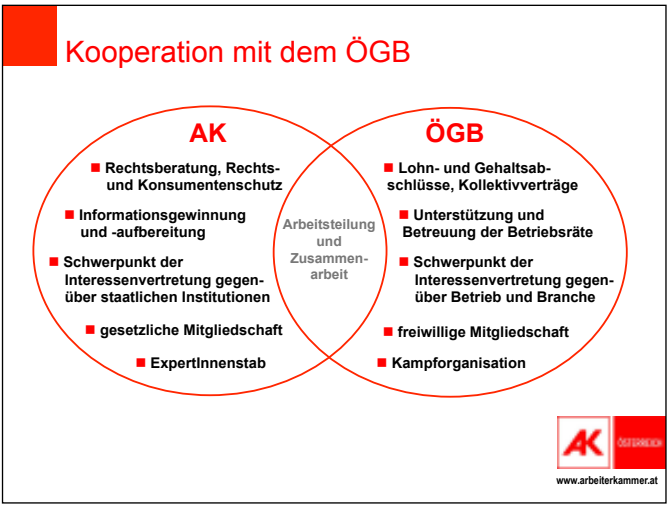

Organisiert als Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft sind der ÖGB und die Gewerkschaften die Kampforganisation der österreichischen ArbeitnehmerInnen. Die **Gewerkschaften** führen die **Kollektivvertragsverhandlungen** für über 97 % der ArbeitnehmerInnen.

Lohnpolitik, Arbeitszeitfragen sowie die **Durchsetzung sozialer Verbesserungen und Besserstellungen** für ArbeitnehmerInnen sind Aufgabe der Gewerkschaften. Die Arbeiterkammern wirken hier unterstützend durch Information, Expertise und Stellungnahmen zu Gesetzen. **Die Betreuung der Betriebs-**

rätInnen und der Betriebsrats- und Personalvertretungskörperschaften ist Angelegenheit des ÖGB und der Gewerkschaften. Rechtsberatung und Rechtsschutz wird von beiden Organisationen in beidseitigem Einvernehmen den Mitgliedern gewährt.

Die **Arbeiterkammern** sind ein **Teil der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.** Weil die Arbeiterkammern ein Teil der österreichischen Gewerkschaftsbewegung sind, ist es selbstverständlich, dass GewerkschafterInnen bei den AK-Wahlen kandidieren und als gewählte KammerrätInnen in den AK-Vollversammlungen vertreten sind. Damit ist die Zusammenarbeit von AK und ÖGB in die demokratische Kontrolle eingebunden. Jede Trennung von AK, ÖGB und Gewerkschaften bedeutet die Zerschlagung des Einflusses der österreichischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf die Politik.

Die enge Kooperation zwischen den Arbeiterkammern, Gewerkschaften und BetriebsrätInnen zeigt sich tagtäglich nicht nur bei gemeinsamen Veranstaltungen, sondern auch bei der Aus- und Weiterbildung von BetriebsrätInnen.

Die BetriebsrätInnen-Akademien der Arbeiterkammern werden ergänzt durch ein umfangreiches **AK- und ÖGB-Aus- und Fortbildungsprogramm** sowie durch eine Reihe von Spezialkursen, wie etwa jene für betriebsrätliche Aufsichtsratsmitglieder.

Die Spitzenausbildung für FunktionärInnen der Gewerkschaftsbewegung wird in der von den Arbeiterkammern geleiteten **Sozialakademie** (SOZAK) durchgeführt. Die **Stärkung der gewerkschaftspolitischen Handlungskompetenz,** also wirtschaftliche, rechtliche, soziale und kulturelle Interessen von ArbeitnehmerInnen, besser durchsetzen zu können, ist das Hauptziel dieser Hochschule der ArbeitnehmerInnenvertretung.

Die Liste der Kooperationen zwischen ÖGB/Gewerkschaften, BetriebsrätInnen/PersonalvertreterInnen und AK ist schier endlos. Das gemeinsame Auftreten von AK und ÖGB gestützt auf die Erfahrungen von BetriebsrätInnen in allen die Interessen der ArbeitnehmerInnen berührenden Fragen war nicht nur Grundlage für den erfolgreichen österreichischen Weg, sondern ist ein Zukunftsmodell.

Gäbe es „die drei" nicht, man müsste sie erfinden!

Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

- Erfolgsmodell der Nachkriegszeit
- Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis –> hohes wechselseitiges Vertrauen notwendig
- Win-win Situationen schaffen
- Instrument der Mitbestimmung und Problemlösung
- Kernstück: Einkommenspolitik
- bedroht durch Rechtsruck & Neoliberalismus -> Wirklichkeiten fallen auseinander

Österreich verfügt über ein besonders ausgeprägtes System der Zusammenarbeit der großen wirtschaftlichen Interessenverbände untereinander und mit der Regierung. Diese Zusammenarbeit war eine Grundvoraussetzung für den Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und bildete die Basis für das weitere wirtschaftliche Wachstum und für sozialen Frieden.

Das System der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft, zumeist kurz als **„Sozialpartnerschaft"** bezeichnet, beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: Das historisch gewachsene Zusammenwirken der Interessenverbände ist weitestgehend informell und nicht durch Gesetze geregelt. Seit 1. Jänner 2008 (Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl I Nr. 2/2008) findet das Erfolgsmodell Sozialpartnerschaft angemessenen und würdigen Platz im Bundes-Verfassungsgesetz (Art 120a Abs 2 B-VG). Die Sozialpartnerschaft beschränkt sich nicht auf die Regulierung von Arbeitsbeziehungen – Kollektivverträge werden auf Arbeitgeberseite in der Regel von der jeweiligen Unterorganisation der Wirtschaftskammer und auf Arbeitnehmerseite vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. **Nach Schätzungen sind über 97 Prozent der in der Privatwirtschaft beschäftigten ArbeitnehmerInnen von einem Kollektivvertrag erfasst.** Die österreichische Besonderheit liegt darin, dass sich die Sozialpartnerschaft darüber hinaus auf praktisch alle Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik erstreckt.

Deshalb gilt Österreich auch als **Musterbeispiel des Korporatismus,** also der umfassenden und koordinierten Interessenvertretung. Die vier großen Interessenverbände Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Bundesarbeitskammer (BAK) und Landwirtschaftskammer Österreich (LK) sind nicht bloß Interessenvertretungen im engeren Sinne, also Tarifpartner und Interessenorganisationen mit Serviceleistungen für ihre Mitglieder, sondern sie sind darüber hinaus in vielfältiger Weise im politischen System Österreichs verankert.

» Der **ÖGB** ist – wie bereits erwähnt - **vereinsrechtlich organisiert,** die **drei Kammerorganisationen** sind **öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörper** mit gesetzlicher Mitgliedschaft. Das Wesen der Sozialpartnerschaft besteht darin, dass sich diese vier großen Interessenorganisationen zu gemeinsamen längerfristigen Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik bekennen und die Überzeugung teilen, dass diese Ziele durch Zusammenarbeit und durch koordiniertes Handeln der großen gesellschaftlichen Gruppen auf dem Dialogweg besser erreicht werden können als durch offene Austragung von Konflikten.

» **Sozialpartnerschaft** bedeutet aber nicht, dass Interessengegensätze negiert werden. Vielmehr ist sie eine **Methode, wie zwischen gegensätzlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen ein Ausgleich gefunden werden kann,** und zwar durch das Bemühen um gemeinsame Problemlösungen zum Vorteil aller Beteiligten, durch die Bereitschaft zum Kompromiss. Die Zusammenarbeit der Verbände hat sich seit 1957 wesentlich in den Einrichtungen der **Paritätischen Kommission** vollzogen. In dieser sind die Spitzenrepräsentanten von Regierung und den vier großen Interessenverbänden vertreten.

Die Paritätische Kommission verfügt über vier **Unterausschüsse:** den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, den Unterausschuss für internationale Fragen, den Lohnunterausschuss sowie den Wettbewerbs- und Preisunterausschuss. Während früher der Preiskontrolle und Inflationsbekämpfung große Bedeutung zukam und die Paritätische Kommission die einzige institutionalisierte Gesprächsebene zwischen Sozialpartnern und Regierung darstellte, in welcher zu besonders gewichtigen Anlässen gemeinsame Strategien und Maßnahmen oder

allfällige Konflikte ebenso diskutiert wurden wie die Empfehlungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, kommt es in den letzten Jahren nicht nur zu regelmäßigen gemeinsamen Treffen und Pressekonferenzen der Sozialpartnerpräsidenten, sondern es wurde auch seit 2006 im jährlich stattfindenden **„Bad-Ischler-Dialog"** eine neue gemeinsame Gesprächsform der Sozialpartner mit VertreterInnen der Bundesregierung gefunden. In den „Bad-Ischler-Dialog" wird auch die jüngere Generation der VertreterInnen der Sozialpartnerorganisationen miteinbezogen. Die gemeinsamen Positionierungen der Sozialpartner sowie das Tagungsprogramm des „Bad-Ischler-Dialogs" werden auf der Homepage www.sozialpartner.at veröffentlicht.

Der **Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen** ist ein Gremium, in welchem im Auftrag der Präsidenten der vier Interessenverbände oder auf Ersuchen der Regierung zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen grundsätzliche Studien und gemeinsame, einvernehmliche Empfehlungen der Sozialpartner erarbeitet werden. Für die Ausarbeitung solcher Studien werden in der Regel Arbeitsgruppen mit ExpertInnen aus allen Bereichen von Wissenschaft und Praxis eingesetzt. So kann ExpertInnenwissen in einem politiknahen Gremium genutzt werden, um gemeinsame Grundlagen zu erarbeiten, um Daten und Fakten außer Streit zu stellen, und um zur Versachlichung der wirtschaftspolitischen Diskussion beizutragen. Darüber hinaus sind die Sozialpartner in vielfältiger Weise im politischen System Österreichs verankert:

» **Gesetzgebung:** Die Verbände haben u.a. das Recht auf Begutachtung von Gesetzesvorlagen, der Einbringung von Vorschlägen in gesetzgebenden Körperschaften, zur Formulierung von Gesetzesentwürfen im zentralen Interessenbereich der Sozialpartner (Sozial- und Arbeitsrecht etc.).

» **Verwaltung:** Die Sozialpartner wirken in zahlreichen Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen mit, etwa im Lehrlingswesen, bei der Kontrolle von Arbeitsbedingungen, bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen, in Wettbewerbspolitik und Kartellwesen, Arbeitsmarktpolitik, Konsumentenpolitik und in Förderungseinrichtungen.

» **Gerichtsbarkeit:** Die Sozialpartner erbringen Vorschläge für die Ernennung von Laienrichtern bei Arbeits- und Sozialgerichten, und sie stellen Beisitzer im Kartellgericht.

» In der **Sozialpolitik** (Sozialversicherung) besteht ein wichtiger Tätigkeitsbereich der Verbände in der Entsendung von VertreterInnen in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungen, die als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften organisiert sind.
» Zu den **Aufgaben der Sozialpartnerschaft** zählt auch die informelle Verhandlungsführung und Problemlösungskompetenz in Bereichen, in welchen die Interessenverbände über besondere Expertise verfügen, wie etwa in Angelegenheiten des Arbeitsrechts, des Sozialrechts, aber auch des Gewerbe- und Familienrechts, wo eine Einigung auf Sozialpartnerebene vielfach eine notwendige Vorleistung für eine sachgerechte Lösung auf politischer Ebene ist.

Die Ziele der Zusammenarbeit der Sozialpartner sind in mehreren **Abkommen** festgelegt. Die derzeitige Zusammenarbeit ist im Sozialpartnerabkommen vom 23. November 1992 umschrieben.
In diesem Abkommen haben die Sozialpartner vor allem die Ziele ihrer Zusammenarbeit wesentlich ausgeweitet: Sie werden sich künftig gemeinsam nicht nur wie bisher um Vollbeschäftigung, Preisstabilität und Wachstum bemühen, sondern auch um die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, die umfassende Teilnahme an der internationalen und insbesondere an der europäischen Integration, um eine verstärkte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft, um die Förderung menschlicher Begabungen und Fähigkeiten, um die Erhaltung und Verbesserung einer menschengerechten Arbeitswelt und die Bewältigung der umweltpolitischen Erfordernisse.
Durch die **intensive Einbindung der Interessenverbände** entwickeln diese ein starkes Verantwortungsgefühl bei ihren politischen Entscheidungen, da sie sich bewusst sind, dass diese nicht nur ihre Mitglieder, sondern die Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes beeinflussen. Die Sozialpartner versuchen, sozialen Frieden als komparativen Vorteil im internationalen Wettbewerb einzusetzen und durch ihre Zusammenarbeit die Erwartungen der Wirtschaftssubjekte sowie die Wirtschaftspolitik mittelfristig zu festigen und damit zu einer Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung beizutragen.

Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

Die Sozialpartnerschaft in Österreich ist folglich durch eine besondere Art der Gesprächs- und Verhandlungskultur sowie durch die Bereitschaft der beteiligten Verbände gekennzeichnet, Kompromisse nach außen und innen durchzusetzen und unterschiedliche Interessen unter Bedachtnahme auf mittelfristige gemeinsame Ziele und gesamtgesellschaftliche Interessen zu vertreten. Dies erfordert jedoch eine permanente Gesprächsbasis und einen laufenden Informationsaustausch.

Präsident Rudi Kaske (BAK)
Präsident Erich Foglar (ÖGB)
Präsident Dr. Christoph Leitl (WKO)
Präsident Abg. z. NR
Ing. Hermann Schultes

Chronologie der österreichischen Sozialpartnerschaft seit 1945

1945	→	Gründung eines gemeinsamen Komitees zur Beratung dringlicher sozialpolitischer Probleme zwischen Wiener Handelskammer und Arbeiterkammer Wien
1945/1946	→	Gründung der Dachverbände Bundeswirtschaftskammer, Österreichischer Arbeiterkammertag (Bundesarbeitskammer), Österreichischer Gewerkschaftsbund, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
1947	→	Gründung einer ständigen gemeinsamen Wirtschaftskommission als erster Schritt zur Institutionalisierung

Die Arbeiterkammer. Ein Überblick

1947–1951 →	Fünf Lohn-Preis-Abkommen als erste freiwillige Vereinbarungen der Sozialpartner als Neuordnung der Lohn- und Preispolitik, beschlossen durch die Bundesregierung. Seit damals bis heute Garanten für eine maßvolle Lohnpolitik
1957 →	Errichtung der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen auf Initiative von Bundeskanzler Raab und ÖGB-Präsident Böhm, Gründung des Preisunterausschusses
1958 →	Gründung des paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten
1960 →	Stabilisierungsabkommen der Paritätischen Kommission, Grundlage für einen elastischen Lohn- und Preisstopp
1962 →	Raab-Olah-Abkommen der paritätischen Kommission: Gründung des Unterausschusses für Lohnfragen, Festlegung des Verfahrens, Bedingungen für die Inanspruchnahme von „Fremdarbeiterkontingenten"
1963 →	Gründung des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen in der Paritätischen Kommission
1967/68 →	Einführung der Wirtschaftspolitischen Aussprache (mit OeNB, WIFO), Gründung des Verbändekomitees durch BM Koren (mit OeNB und BMF)
1972 →	Benya-Sallinger-Stabilisierungsabkommen, um durch Lohn- und Preismäßigung Inflationserwartungen zu brechen.
1987 →	Teilnahme an der Arbeitsgruppe für europäische Integration, im Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik
1989 →	Gemeinsame Stellungnahme „Österreich und die europäische Integration"
1990 →	Gemeinsames Konzept zur Pensionsversicherungsreform
1991 →	Gemeinsame Stellungnahme „Österreich und der Europäische Wirtschaftsraum"
1992 →	Reorganisation der Paritätischen Kommission, der Preisunterausschuss wird zum Wettbewerbs- und Preisunteraus-

schuss, Gründung des Unterausschusses für internationale Fragen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen (Sozialpartnerabkommen zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom 23.11.1992)

1994 → Europaabkommen zwischen SPÖ und ÖVP: Gleichberechtigte Teilnahme der Sozialpartner an der österreichischen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung im Rahmen der EU, Einbindung in die österreichische Vertretung in Brüssel, anschließende Regelung in einem eigenen Bundesgesetz

Seit 1995 → Einbindung in den europäischen Sozialen Dialog durch Übernahme von Spitzenfunktionen der europäischen Verbände durch österreichische Vertreter der Sozialpartnerschaft. Teilnahme an den europäischen Sozialpartnerübereinkünften zu Elternurlaub, Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, Teilnahme am makroökonomischen Dialog und am tripartiten Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung, Nominierung von Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

1998 → Kooperationsvereinbarung UEAPME-UNICE in Wien

2003 → Umsetzung des Sozialpartnervorschlages zur „Abfertigung neu"

seit 2006 → Bad-Ischler-Dialog der Sozialpartner, zu den Themen Arbeitsprogramme der Sozialpartner: Chance Bildung. Ein soziales Europa, Wege aus der Krise: Wachstum, Beschäftigung, Integration, Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Arbeitsmarkt, Soziale Systeme, Zukunft Europa, Perspektiven für die Jugend.

2007 → Einbindung der Freien DienstnehmerInnen in die Sozialversicherung , Arbeitsmarkt Zukunft 2010: Jugendbeschäftigungspaket, schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber den

		neuen EU-Staaten, Ausbildungsgarantie für junge Menschen vereinbart
2008	→	Das Erfolgsmodell der Sozialpartnerschaft findet seinen angemessenen und würdigen Platz im Bundes-Verfassungsgesetz (Art 120a Abs 2 B-VG BGBl I Nr 2/2008)
2008	→	Soziale Absicherung durch „Abfertigung Neu" für Selbstständige, Anmeldung bei der SVA vor Arbeitsbeginn, Arbeitszeitflexibilisierung im Arbeitszeitpaket
2009	→	1000 Euro Mindestlohn für 40-Stunden-Vollzeitjobs, bald 1.300 Euro erreicht, Kurzarbeitsmodell für Krisenbewältigung, Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
2010	→	Konzept Schulverwaltungsreform
2011	→	Zweiter Bildungsgipfel mit der Bundesregierung, Maßnahmenpaket zur Anhebung des faktischen Pensionsalters, Lehrlingsförderung neu, Umsetzung Rot-Weiß-Rot-Card
2012	→	Weiterer Bildungsgipfel: bisher 85 Studien des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, zuletzt zum Thema Migration-Integration
2013	→	Bildungsfundamente 2013: Ziele und Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Bildungsreform 27. 2. 2013
2014	→	„Den Wandel gestalten": Konferenz aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen in Kooperation mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Wien, 31. März bis 1. April
		Bad Ischler Dialog 2014: „Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum für Österreich und Europa", 13.-14. Oktober 2014
2015	→	Bad Ischler Dialog 2015: „Digitale Wirtschaft und Arbeitswelt: Chancen – Herausforderungen – Weichenstellungen", 5.-6. Oktober

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

SOZIALRECHT

SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
SR-15	Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT

AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE

GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 18. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Organisation und Leistungen der Arbeiterkammern

Organisation und Finanzierung der Arbeiterkammern

- **Organisation der Arbeiterkammern**
  Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind Körperschaften öffentlichen Rechts und als Träger der beruflichen Selbstverwaltung Selbstverwaltungskörper.

- **Finanzielle Grundlage der Arbeiterkammern**
  Arbeiterkammerumlage = 0,5 % des monatlichen Bruttolohns wenn er über der Geringfügigkeitsgrenze
  (€ 415,72) liegt, bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur gesetzlichen Krankenversicherung (dzt € 4.860,–)

www.arbeiterkammer.at

Die Arbeiterkammern sind als **„Körperschaften des öffentlichen Rechts"** eingerichtet. Wesensmerkmal der Institution „Körperschaft des öffentlichen Rechts" **ist eine gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft** und die Selbstverwaltung. Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen territorialer und „sonstiger Selbstverwaltung".

Bezieht sich die „territoriale Selbstverwaltung" auf ein bestimmtes regional abgegrenztes Gebiet (Bund, Länder, Gemeinde), so werden unter der „sonstigen Selbstverwaltung" die Kammern und auch die Sozialversicherungsträger verstanden.

Die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der AK wäre ohne ein **solides finanzielles Fundament** nicht möglich. Deshalb gibt es die Arbeiterkammerumlage.

Die von jeder/m ArbeitnehmerIn (mit Ausnahme z.B. von Lehrlingen) abzuführende Arbeiterkammerumlage beträgt 0,5 % des monatlichen Bruttolohns, wenn er über der Geringfügigkeitsgrenze (dzt € 415,72) liegt, bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur gesetzlichen Krankenversicherung (dzt € 4.860,–).

Durch die Beiträge von rund 2,6 Millionen ArbeitnehmerInnen wurden in Österreich zum Beispiel 2011 rund 360 Millionen Euro für die Tätigkeit der Arbeiterkammern aufgebracht. Das Jahresbudget aller Arbeiterkammern zusammen entspricht damit nicht einmal der Hälfte von jenem, das der Wirtschaftskammer

Österreich und den Wirtschaftskammern in den Bundesländern pro Jahr zur Verfügung steht.
Über 360 Millionen Euro sind sehr viel Geld. Und die vertretenen ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf die bestmögliche Kontrolle über die ordentliche Verwendung dieser Mittel. Diese Kontrolle ist über ein im AK-Gesetz festgeschriebenes umfangreiches Instrumentarium gewährleistet.
Die Eigenfinanzierung einer Kammer durch ihre Mitglieder ist – neben der demokratischen Wahl der Organe der Selbstverwaltung durch die Mitglieder – die beste Garantie für eine Interessenpolitik, die nur der sozialen Gruppe verpflichtet ist, deren Mitglieder in der Kammer zusammengefasst sind. Jede Beschränkung der finanziellen Mittel würde die Unabhängigkeit der AK einschränken, die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren und die Durchsetzungskraft der Arbeitnehmervertretung gegenüber der Unternehmervertretung und dem Staat schwächen.

Sorgsamer Umgang mit den Beiträgen der ArbeitnehmerInnen
Die finanzielle Gebarung der Arbeiterkammern hat nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit** und **Zweckmäßigkeit** zu erfolgen. Die **Grundsätze der Haushaltsführung** werden in einer bundeseinheitlichen von der BAK-Hauptversammlung beschlossenen Rahmenhaushaltsordnung und in von den Vollversammlungen beschlossenen Haushaltsordnungen geregelt. Die Rahmenhaushaltsordnung benötigt die Genehmigung durch das Sozialministerium, die Haushaltsordnungen genehmigt die Bundesarbeitskammer.

» Der Jahresvoranschlag (also das Budget) der Arbeiterkammern ist nach den **Grundsätzen** der **Einheit, Vollständigkeit** und **Klarheit** zu erstellen und mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.
» Der Rechnungsabschluss muss jedenfalls eine **Vergleichsrechnung** (Gegenüberstellung mit dem Budget), eine **Vermögensbilanz** und eine **Ertragsrechnung** enthalten und ebenfalls ausreichend erläutert werden.
» Über Budgets und Rechnungsabschlüsse muss in der Vollversammlung öffentlich verhandelt werden; Übersichten sind darüber hinaus zu veröffentlichen, die AK-zugehörigen ArbeitnehmerInnen sind in geeigneter Form zu informieren.

Arbeiterkammermitgliedschaft

Welche ArbeitnehmerInnen zur AK gehören, ist in § 10 des AK-Gesetzes festgelegt.

» **Lehrlinge** waren immer bei der AK, weil sie im Rahmen ihrer Ausbildung als ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

» ArbeitnehmerInnen, die teilweise im Ausland arbeiten, sind AK-zugehörig, wenn der **Schwerpunkt der Arbeitsbeziehungen in Österreich** liegt und sie in Österreich sozialversichert sind. Das muss oft für den Einzelfall geklärt werden.

» **ArbeitnehmerInnen in Karenz** bleiben in der AK, wenn ihr Dienstverhältnis während der Karenz aufrecht bleibt, wenn das Dienstverhältnis zwar nicht aufrecht bleibt, sie aber gleiche Voraussetzungen wie die Arbeitslosen erfüllen.

» **Arbeitslose** bleiben **seit 1992 AK-zugehörig,** wenn sie direkt vorher 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt und AK-Mitglied waren, und zwar für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

» Seit 1992 haben die Arbeiterkammern auch den Auftrag, die Interessen der **PensionistInnen** zu vertreten, die vor dem Eintritt in den Ruhestand AK-

zugehörig waren. Dies gilt auch für die **nicht mehr AK-zugehörigen Arbeitslosen**. Sie können zwar nicht an den AK-Wahlen teilnehmen, erhalten aber weiterhin vielfältige Serviceleistungen. Ihre Interessen werden aber bei der Mitwirkung der AK an der Gesetzgebung und Verwaltung berücksichtigt.

» **Im Streitfall entscheidet** über die AK-Zugehörigkeit auf Antrag der Betroffenen oder der AK **das Sozialministerium**.

Der Arbeiterkammer gehören nicht an:

» ArbeitnehmerInnen von Gebietskörperschaften, die dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden, die Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftlichen Anstalten beschäftigt sind,

» in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind,

» Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird; in Unternehmungen mit anderer Rechtsform, leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht,

» Ärzte, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänder sowie in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte pharmazeutische Fachkräfte,

» Seelsorger von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Ordensangehörige, wenn sie nicht in einem der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitsverhältnis stehen,

» land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte (außer in Wien und Burgenland, wo keine Landarbeiterkammern errichtet sind)

» ArbeitnehmerInnen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht in Betrieben, Anstalten und Fonds beschäftigt sind.

Die örtliche Zugehörigkeit (zu welcher Länderkammer ein/e ArbeitnehmerIn zu zurechnen ist) richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

Gesetzliche Mitgliedschaft

Gesetzliche Mitgliedschaft

- schafft politische und finanzielle Unabhängigkeit
- verleiht politische Stärke
- garantiert das umfassende Leistungsangebot
- ermöglicht Interessenausgleich: Gemeinwohl vor Einzelinteressen
- verhindert Trittbrettfahrer
- sorgt für Chancengleichheit
- ist Voraussetzung für den Bestand der AK
- kann nicht zu einer Benachteiligung durch ArbeitgeberIn führen

www.arbeiterkammer.at

Die gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen ist ein wesentlicher Teil des demokratischen Systems in Österreich. Die Arbeiterkammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts so genannte **Selbstverwaltungskörper.**
Seit **1. Jänner 2008** sind mithin die Grundzüge der nichtterritorialen Selbstverwaltung im österreichischen **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG) festgeschrieben. Die gesetzliche Mitgliedschaft ist unabdingbares Kennzeichen der Selbstverwaltung (im Gegensatz zur freiwilligen Mitgliedschaft, zum Beispiel bei Gewerkschaften).

„Die Funktionen von Selbstverwaltungseinrichtungen sind durch Verbände, die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen, nicht zu erfüllen. Beseitigt man die Pflichtmitgliedschaft, so verzichtet man auf die Selbstverwaltungskonstruktion als solche."
(ehem. VfGH-Präs. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek).

Eine Forderung von Kammern ohne „Zwangsmitgliedschaft" oder ein Entziehen bzw. Kürzung der Finanzierungsbasis (Arbeiterkammerumlage) bedeutet Abschaffung der gesetzlichen Interessenvertretung.

Ohne gesetzliche Zugehörigkeit gibt es keine Kammern mehr. Das heißt aber auch, dass die von den Kammern besorgten öffentlichen Aufgaben dann vom Staat wahrgenommen werden müssten. Das bringt eine verstärkte staatliche Reglementierung, Bürokratisierung und Bürgerferne sowie eine Steigerung der Staatsausgaben mit sich. Eine Reihe von Aufgabenstellungen geht verloren, ein Absinken sozialer Standards ist die Folge.

Pflichtmitgliedschaft bedeutet weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe, Dezentralisation und hohe Effizienz in der Aufgabenerfüllung. Durch die Pflichtmitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen in den Arbeiterkammern erlangen auch durchsetzungsschwache ArbeitnehmerInnengruppen in Branchen mit geringem gewerkschaftlichen Organisationsgrad, mit geringem Einkommen, eher geringer allgemeiner und beruflicher Ausbildung oder mit niedrigem gesellschaftlichem Status, Einfluss auf die Ausrichtung der gesamten staatlichen Politik.

Die Pflichtmitgliedschaft in den Arbeiterkammern ist Ausdruck gelebter Solidarität mit den Schwachen in der österreichischen Gesellschaft, sie ist praktizierter Minderheitenschutz.

Die gesetzliche Zugehörigkeit gewährleistet, dass niemand Leistungen in Anspruch nimmt, zu deren Bereitstellung er/sie keinen Beitrag leistet. Viele Aufgaben der Arbeiterkammer sind „Kollektivgüter" (z.B. Gesetzesbegutachtung, Konsumentenschutz, Mitwirkung an der Sozialpartnerschaft etc.). Darunter versteht man Güter, die allen zur Verfügung stehen, gleichgültig, ob sie einen finanziellen Beitrag für die Bereitstellung der Leistung erbringen oder nicht („Trittbrettfahrer").

Die Pflichtmitgliedschaft in den Arbeiterkammern verhindert, dass Trittbrettfahrer an den Errungenschaften der Gewerkschaftsbewegung kostenlos „mitnaschen". Auch alle gewerkschaftlichen Erfolge in den Kollektivvertragsverhandlungen, alle Erfolge der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen im Bereich der Gesetzgebung gelten für alle ArbeitnehmerInnen, ohne Unterschied, ob sie nun Mitglieder der Gewerkschaften sind oder nicht. Sollen diese Leistungen etwa nur durch den freiwilligen Beitrag der Gewerkschaftsmitglieder ermöglicht werden? Nein, es müssen alle (durch ihre AK-Umlage) einen Beitrag zur erfolgreichen Vertretung ihrer Interessen leisten.

- **Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer trägt über die Pflichtmitgliedschaft in den Arbeiterkammern zur erfolgreichen Durchsetzung von ArbeitnehmerInneninteressen bei.** Aufgabe der Arbeiterkammer ist der interne Ausgleich unterschiedlicher Interessen ihrer Mitglieder. Die Gesamtheit der Interessen kann nur vertreten werden, wenn alle ArbeitnehmerInnen der AK angehören. Gesetzliche Zugehörigkeit garantiert, dass die Gesamtinteressen der ArbeitnehmerInnen vertreten werden, also auch z.B. die Interessen durchsetzungsschwacher ArbeitnehmerInnen berücksichtigt werden. Freiwillige Mitgliedschaft zu Organisationen ermöglicht dagegen starken (finanzkräftigen) Mitgliedern, durch Austrittsdrohung Einzel- bzw. Gruppeninteressen auf Kosten Schwacher durchzusetzen.
- **Nur mit Pflichtmitgliedschaft ausgestattete Organisationen können ein umfangreiches Leistungsangebot für ihre Mitglieder von Konjunkturen unbeeinflusst aufrechterhalten und ausbauen.** Das Leistungsangebot (von Arbeits- und Sozialrechtsschutz über Bildungsgutschein bis hin zu Beratung in Konsumentenfragen) orientiert sich nicht nach Mitgliederrekrutierung, sondern wird demokratisch nach den Erfordernissen der Mitglieder beschlossen, wodurch insbesondere Randgruppen und besonders benachteiligte Mitglieder profitieren.
- **Pflichtmitgliedschaft garantiert umfassende Leistungen, von denen direkt oder indirekt alle Mitglieder profitieren.** Die Mitglieder der Arbeiterkammern bekommen infolge des hohen Leistungsniveaus der AK für einen einbezahlten Euro mindestens drei Euro zurück!
- **Pflichtmitgliedschaft schafft Stärke und Gegenmacht gegenüber den gewaltigen Ressourcen des Kapitals und annähernde Sozialparität.** In Österreich stehen rund 3,3 Millionen ArbeitnehmerInnen rund 370.000 UnternehmerInnen gegenüber. Mitgliedsbeiträge auf ArbeitnehmerInnenseite (AK und ÖGB zusammen genommen) ergeben rund 540 Millionen €. Dem stehen auf Unternehmerseite ohne deren freie Verbände allein in den Wirtschaftskammern und deren Fachorganisationen Mitgliedsbeiträge von rund 620 Millionen € gegenüber.
- **Sozialpartnerschaft ist ohne Kammern kaum vorstellbar.** Nur demokratisch strukturierte Verbände mit Pflichtmitgliedschaft und damit verbun-

denen funktionierenden internen Interessenausgleich können unter Anerkennung gegensätzlicher Interessen jene auf gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliches Wohl gerichteten zukunftsorientierten Kompromisse schließen, die für den sozialen Frieden im Lande und somit für das Wohl aller von entscheidender Bedeutung sind.

» **Pflichtmitgliedschaft heißt Berechenbarkeit, sozialer Friede und langfristige zukunftsweisende Orientierung im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger.** Die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern ermöglicht den Sozialpartnern, sich über die engen Grenzen tarifpolitischer Vereinbarungen hinaus immer auch am Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu orientieren. Ohne Pflichtmitgliedschaft ist das österreichische Modell der Sozialpartnerschaft nicht denkbar.

» **Pflichtmitgliedschaft ermöglicht Berechenbarkeit und Gemeinwohlorientierung in der Politik.** Die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht die Langzeitorientierung der Politik im Sinne der ArbeitnehmerInnen ohne Abhängigkeit vom tagespolitischen Erfolg von politischen Parteien und auf Mitgliederrekrutierung ausgerichtete freie Vereine.

In der Erkenntnis, dass ArbeitnehmerInneninteressen dann am ehesten durchgesetzt werden können, wenn eine beständige wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorwärtsentwicklung erreicht werden kann, kann so die Politik der Arbeiterkammern für die Arbeitnehmerinnen auch am Gemeinwohl orientiert werden. Damit trägt die Tätigkeit der Arbeiterkammer in hohem Maße zum sozialen Frieden in unserem Lande bei.

Organisation und Leistungen der AK (am Beispiel der AK Wien)

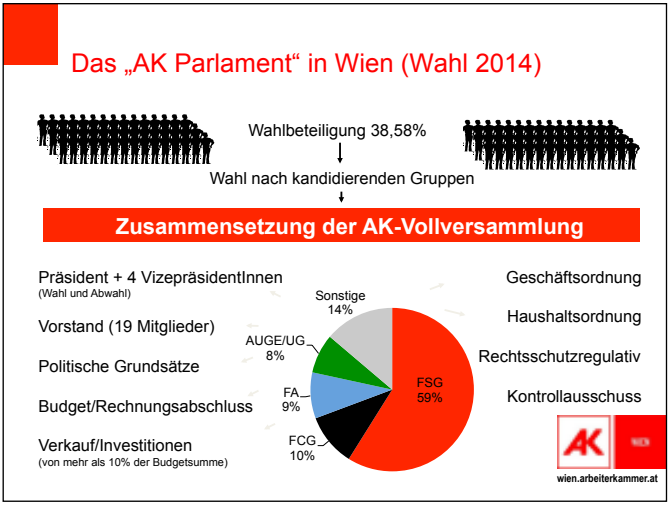

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das „ArbeitnehmerInnenparlament“ eines Bundeslandes. Sie beschließt über die Grundsätze der ArbeitnehmerInneninteressenpolitik und der AK-Tätigkeit insgesamt. Sie beschließt unter anderem den Budgetvoranschlag und die AK-Geschäftsordnung.

Die Anzahl der gewählten **KammerrätInnen** in den Vollversammlungen beträgt:

» Burgenland 50
» Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je 70
» Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 110
» Wien 180

Die Vollversammlung tagt im Regelfall zweimal pro Jahr. Mindestens ein Drittel der Kammerräte/innen kann die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den/die **PräsidentIn**. Nach der Wahl des/der PräsidentIn hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die **VizepräsidentInnen** zu wählen. Damit ist auch das Präsidium bestellt, sofern es als zusätzliches Organ eingerichtet ist.

Nach der Wahl der VizepräsidentInnen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die übrigen Mitglieder des AK-Vorstandes zu wählen; auch der/die PräsidentIn und die VizepräsidentInnen gehören dem AK-Vorstand an.

Die Zahl der **Vorstandsmitglieder** ohne PräsidentIn und VizepräsidentInnen:

» Wien 19
» Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 15
» Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je 11
» Burgenland 9

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte auch den **Kontrollausschuss**, dessen Vorsitzende/r nicht der Fraktion des/der PräsidentIn angehören darf. Durch das AK-Gesetz 1992 hat die Vollversammlung auch das Recht, die von ihr gewählten Organe bzw. einzelne ihrer Mitglieder wieder abzuberufen. Für alle diese Entscheidungen kann mindestens ein Viertel der stimmberechtigten KammerrätInnen eine geheime Wahl verlangen.

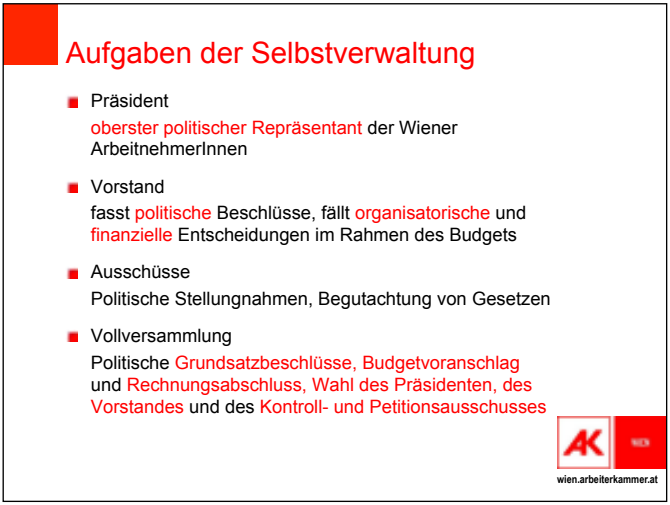

Der/Die PräsidentIn

Der/Die PräsidentIn ist der/die gesetzliche VertreterIn der Arbeiterkammer. Das AK-Gesetz überträgt ihm/ihr die Kompetenz zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Geschäftsordnung zugewiesen sind.
Durch die Entscheidungskompetenz des/der PräsidentIn soll die rasche und laufende Entscheidungsfähigkeit für die Arbeiterkammer gewährleistet sein. Der/Die PräsidentIn ist gegenüber den anderen Organen (insbesondere gegenüber der Vollversammlung und dem Vorstand) berichts- und rechenschaftspflichtig.

Das Präsidium

Bestehend aus dem/der PräsidentIn und den VizepräsidentInnen, übernimmt das Präsidium in erster Linie Aufgaben der Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen und befasst sich mit besonders dringlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Vollversammlung. Er entsendet die KammerrätInnen in die BAK-Hauptversammlung, setzt die Ausschüsse und

Fachausschüsse ein und entscheidet über wichtige finanzielle Fragen sowie über die Bestellung und Abberufung des/der DirektorIn sowie allfälliger StellvertreterInnen. Unter anderem fällt auch die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in seine Kompetenz.
Der Vorstand entscheidet zwischen den Vollversammlungen über alle zentralen Fragen. Nicht nur der/die PräsidentIn, sondern auch das Präsidium und der/die DirektorIn sind ihm berichtspflichtig. Er kann die Beschlussfassung über die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen den Ausschüssen übertragen, diese Funktion aber jederzeit wieder an sich ziehen.

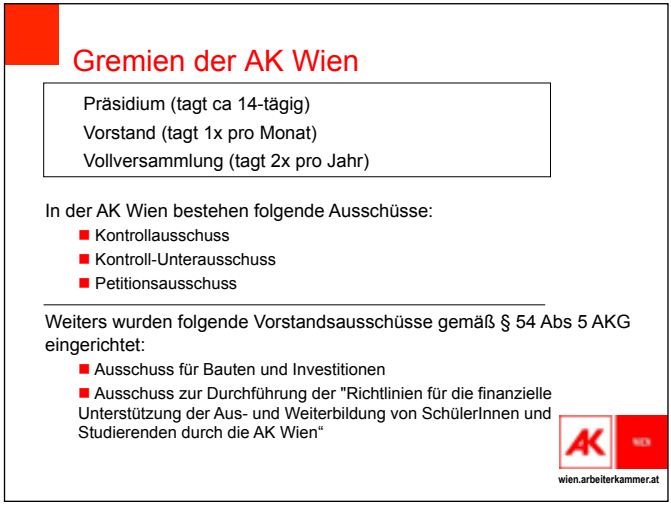

Die Ausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreis der KammerrätInnen Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand einsetzen. Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit der selbstständigen Behandlung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Beschlussfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Die Ausschüsse unterscheiden sich von den Vorstandsausschüssen dadurch,

dass die Ausschüsse nicht nur aus Vorstandsmitgliedern, sondern auch aus anderen KammerrätInnen bestehen können. Dennoch kann der Vorstand diesen Ausschüssen **selbstständige Entscheidungskompetenz** vor allem bei der Beschlussfassung über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zuerkennen. Dies entspricht der Praxis in den meisten Arbeiterkammern.

Es ist in der Regel eine solche Fülle von Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen zu begutachten, dass die lückenlose und zwingend vorgeschriebene Ausschöpfung der Vorstandskompetenz in diesen Angelegenheiten unpraktikabel wäre, andererseits aber nicht der Präsident allein in all diesen Sachfragen das alleinige Entscheidungsrecht besitzen soll. Der Vorstand hat aber die Möglichkeit, jederzeit die Begutachtung einzelner Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe an sich zu ziehen.

In der Regel bestehen in jeder AK vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse zu Aufgabenbereichen wie zum Beispiel **Sozialpolitik, Finanzpolitik, Arbeitsrecht, Jugendschutz, Sozialversicherung, Bildung** und **Frauenarbeit.** Die KammerrätInnen werden bei ihrer Arbeit von den ExpertInnen des AK-Büros unterstützt.

Zudem gibt es folgende Ausschüsse gemäß § 57 AKG

1. Allg. Sozial- und Inklusionspolitik, Arbeitsrecht, Rechtspolitik
2. Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes
3. Sicherheit, Gesundheit und Arbeit
4. Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration
5. EU und Internationales
6. Bildung und Kultur
7. Finanzpolitik
8. Frauen- und Familienpolitik
9. Jugendschutz und Lehrlingswesen
10. Kommunalpolitik und Regionalpolitik
11. Konsumentenschutz und Konsumentenpolitik
12. Rechtsschutz und Rechtsberatung
13. Sozialversicherung und Gesundheitspolitik
14. Umwelt und Energie
15. Verkehr und Tourismus
16. Wirtschaftspolitik

wien.arbeiterkammer.at

Die Fachausschüsse am Beispiel der AK Wien

Fachausschüsse haben die fachlichen und beruflichen Interessen von ArbeitnehmerInnen bestimmter Berufsgruppen wahrzunehmen. Der Vorstand legt fest, für welche Berufsgruppen sie eingerichtet werden und bestellt die Mitglieder. Unter diesen können auch AK-Zugehörige sein, die kein Mandat als Kammerrat/rätin ausüben, oder ehemalige AK-Zugehörige in Pension.
Unsere Arbeitswelt ist von einem ständigen Wandel geprägt. Neue Technologien erfordern ein immer höheres Ausbildungsniveau und von den ArbeitnehmerInnen immer mehr Flexibilität. Dabei sind nicht nur das fachliche Können, sondern auch die Information der ArbeitnehmerInnen über ihre Rechte und Pflichten wichtiger als je zuvor.
Dementsprechend vielfältig sind die Aufgaben der Fachausschüsse der Arbeiterkammer Wien.

Die Fachausschüsse der AK Wien

» vertreten die fachlichen und beruflichen Interessen der ArbeitnehmerInnen in Wien, insbesondere der Lehrlinge;
» fördern in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Berufsschulen die Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen und verbessern damit ihre Berufschancen;
» machen mit Kursen, Schulungen und fachbezogenen Veranstaltungen die ArbeitnehmerInnen fit für den Arbeitsmarkt.

Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss überprüft die Gebarung der AK auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung, der Haushaltsordnung und der Beschlüsse der AK-Organe.

Aufgaben der AK-Büros

Das AK-Büro hat unter der Leitung des/der vom Vorstand bestellten DirektorIn die notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten.

Die wichtigsten **Aufgaben des AK-Büros** sind

» die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der AK-Organe;
» die fachkundige Beratung und Unterstützung der AK-Organe und der AK-zugehörigen ArbeitnehmerInnen;
» die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der AK-zugehörigen ArbeitnehmerInnen;
» die Verwaltung von Einrichtungen der Arbeiterkammer.

Dem AK-Büro stehen hochqualifizierte ExpertInnen zur Verfügung, deren Kompetenz weit über die Arbeitnehmervertretung hinaus bekannt ist: WirtschaftsexpertInnen, JuristInnen, SozialwissenschafterInnen, TechnikerInnen, UmweltexpertInnen, Bildungs- und KulturexpertInnen etc.

Externe Kontrolle und interne Rechtsvorschriften

Aufsichtsrecht des Sozialministeriums

Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer unterliegen der Aufsicht des Sozialministeriums. Die Aufsicht umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Einhaltung der Durchführungsvorschriften zum AK-Gesetz. In Ausübung seines/ihres Aufsichtsrechts hat der/die SozialministerIn gesetzwidrige Beschlüsse der Arbeiterkammern und der BAK aufzuheben; die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zu genehmigen; die von der BAK-Hauptversammlung erlassenen Vorschriften zu genehmigen (Rahmen-Geschäftsordnung, Rahmen-Haushaltsordnung, Rechtsschutz-Rahmenregulativ, Funktionsgebührenordnung; bei Funktionsunfähigkeit oder Überschreitung ihrer Befugnisse die Vollversammlung aufzulösen.

Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer)

Der Vorstand jeder AK hat beeidete WirtschaftsprüferInnen zur Prüfung des Rechnungsabschlusses zu bestellen. Die WirtschaftsprüferInnen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand, dem Kontrollausschuss und der Vollversammlung schriftlich zu berichten und den Rechnungsabschluss entsprechend den Prüfungsergebnissen zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

Prüfung durch den Rechnungshof
Im Rahmen der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes 1994 wurde die **Rechnungshofkontrolle** über alle Kammern – und damit auch über die Arbeiterkammern – ab 1. Jänner 1997 vorgeschrieben. Die konkrete rechtliche Grundlage dafür ist die Rechnungshofgesetz-Novelle 1996. Die Arbeiterkammern sehen in der Rechnungshofkontrolle zwar einen grundsätzlichen Widerspruch zur verfassungsrechtlich gewährleisteten beruflichen Selbstverwaltung, betrachten sie aber zugleich als weiteren Beitrag zu der von ihnen selbst angestrebten Transparenz der finanziellen Gebarung. Es ist allerdings genau darauf zu achten, dass die interessenpolitische Unabhängigkeit der Selbstverwaltung gewahrt bleibt.

Richtlinien für Funktionsgebühren
Das Mandat eines/r Kammerrates/rätin ist ein Ehrenamt. Die KammerrätInnen haben nur Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Für alle BezieherInnen einer Funktionsgebühr oder Aufwandsentschädigung gilt: Abfertigungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der AK gibt es nicht.
Funktionsgebühren sind von der Vollversammlung nur für den/die PräsidentIn, die VizepräsidentInnen die weiteren Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Kontrollausschüsse und die Ausschussvorsitzenden vorgesehen. Die Vollversammlungen sind bei der Festlegung der Funktionsgebühren an die Höchstgrenzen des Bezügebegrenzungsgesetzes gebunden. Die Funktionsgebührenordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Bezug des/der DirektorIn ist an das Gehaltsschema der AK-Bediensteten angebunden.
Die Funktionsgebühren der PräsidentInnen und DirektorInnen jeder Arbeiterkammer sind auf den entsprechenden Homepages der AK veröffentlicht. Die Ausgaben für die gesamte Selbstverwaltung sind in keiner AK höher als etwa zwei Prozent der Gesamtausgaben. Die Aufwandsentschädigungen für die KammerrätInnen und alle Funktionsgebühren zusammen machen dabei zum Beispiel in der AK Wien ungefähr 0,5 Prozent der Gesamtkosten aus. Diese Größenordnung ist bei allen anderen Arbeiterkammern ähnlich.

Neben zahlreichen Broschüren zu vielen Themen, der Mitgliederkarte, den Beratungsleistungen, der Bildungsförderung, Steuerspartagen, der Förderung des bfi (Berufsförderungsinstitut) und des VKI (Verein für Konsumentenschutz), weiteren jeweils länderweise unterschiedlichen Services, ist der gemeinsame Internetauftritt der Arbeiterkammer (das **„AK Portal“**) das zentrale österreichweite Medium der Arbeiterkammern.

Das „AK Portal" (www.arbeiterkammer.at)
Das „AK Portal" bietet Information, Services und Beratung „7x24": 7 Tage die Woche jeweils 24 Stunden verfügbar. Der Internetauftritt der Arbeiterkammern lässt den vielen Inhalten der AK-Beratung wie Interessenpolitik, Services textlicher wie tabellarischer oder filmischer Natur „Luft", er reduziert aufs Wesentliche. Die Darstellung der Seiten ist smart, passt sich allen Bildschirmgrößen an, ohne an Lesequalität zu verlieren – für Smartphone- und Tablet-Nutzerinnen ist dies besonders wichtig.

» **Die AK in den Bundesländern**
Über das „AK Portal" können die Seiten der Arbeiterkammern in den Bundesländern mit ihren speziellen länderspezifischen Informationen, Services und Unterstützungsangeboten aufgerufen werden. Auf den Homepages der Arbeiterkammern in den Bundesländern kann man sich etwa unter der Rubrik „Über uns" über die Adressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten der Bezirks- bzw. Außenstellen der jeweiligen Kammer informieren.

» **Klare Gliederung**
Eine klare Gliederung führt die NutzerInnen „intuitiv" ans Ziel: Die Dienste sind multimedial aufbereitet – Filme, Links oder Social Media-Verknüpfungen sind in den Internetauftritt integriert und werden je nach Bedarf und Notwendigkeit zielgruppenspezifisch adaptiert.

» **„Meine AK": AK lebt Datenschutz vor**
Datenschutz wird mit „Meine AK" Datenschutz groß geschrieben. Die UserInnen werden vor „unerwünschten Nebeneffekten" im Netz geschützt: Von der AK Seite aus erfährt weder Google, welche Seiten ein User aufruft, noch meldet Facebook, welche Fans die Arbeiterkammer-Webseiten benutzen.

» **Interessenvertretung**
Auf den Seiten unter „Interessenvertretung" finden die UserInnen alle Positionierungen, Informationen, Studien und Presseaussendungen zu den für die AK politisch relevanten Themen. Diese Seiten spiegeln einmal mehr die breit gefächerte politische Arbeit der Arbeiterkammer für die ArbeitnehmerInnen wider.

» **Services**

Das breite Spektrum an Dienstleitungen und Produkten für die unterschiedlichen Zielgruppen, vom Mitglied bis zur Gesetzgebung, vom Journalisten bis zum Betriebsrat, vom Studenten bis zu KollegInnen mit speziellen Bedürfnissen, sie alle finden in der Rubrik Service die für sie speziell aufbereiteten Sammlungen: E-Books, Musterbriefe, Broschüren, Tests, Zeitschriften, Studien und Videos.

» **Microsites**

Microsites sind kleine Webseiten, die für bestimmte abgrenzbare Themen verwendet werden. Insbesonders für die AK Wahlen 2014 wurden pro Bundesland Wahl-Microsites erstellt. Auch Kooperationswebsites wie jene mit der Architektenkammer – www.meingrundstueck.at – sind nach dem Muster einer Microsite gebaut.

» **Newsletter**

Österreichweit werden 55.000 AbonnentInnen regelmäßig mit Newslettern bedient – in Abständen zwischen wöchentlich und zweimonatlich, adaptiert nach Thema, Inhalt oder Region, jedenfalls aber direkt und kundenorientiert.

» **Rechner, Ratgeber, Dialog und Applikationen**

Die Dialogorientierung trägt entscheidend zum Erfolg digitaler Medien bei. In 21 Rechnern, vom Abfertigungsrechner bis zum Zeitspeicher wird Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, Ansprüche speziell auf die eigenen Bedürfnisse hin adaptiert, auszurechnen.

» **Dialog mit den Mitgliedern**

Der Dialog mit den Mitgliedern via Facebook stellt einen wesentlichen Part im Bereich der Onlinemedien dar. Zuhören, fragen, diskutieren – mittels dieser Plattform bleibt die AK digital am Ohr/der Tastatur der Mitglieder und weiß jeweils ganz genau, wo gerade der Hut brennt.

Im Facebook wird nicht ausschließlich das Beratungsspektrum der AK mittels Sprechstunden bedient, auch die interessenpolitisch orientierte Schiene findet großen Anklang, z. B. zum Thema der Verteilungsgerechtigkeit oder Wasserprivatisierung.

» **Youtube**

Mittels des Kanals AKOesterreich wird im Rahmen der zweitgrößten Suchmaschine der Welt die arbeitnehmerInnenorientierte Clipdatenbank betrieben, die filmisch aufbereitete Inhalte als leicht verständliche, kurze und prägnante Sequenzen darstellt. Die erfolgreichsten AK Clips sind der Aufruf zur ArbeitnehmerInnenveranlagung mit 35.000 Aufrufen sowie die Info zur Kündigung mit 26.000 Aufrufen.

» **Apps**

Smartphones und Tablets sind aus dem digitalen Leben nicht mehr wegzudenken. Dass die AK immer dabei ist, dafür sorgt die mobile AK samt ihren Apps. Für die gängigen Betriebssysteme Android, iOS (Apple) und Windows (Desktop wie Mobile) ist gewährleistet, dass die Produkte der Arbeiterkammer – angeführt vom Lexikon des Arbeitsrechts als immer und auch offline verfügbares Helferlein – Mitgliedern Rat und Hilfe rund um die Uhr bieten.

» **AK Bibliothek Digital**

Die AK Bibliothek Digital ist eine österreichweite Verbundlösung aller neun Länderkammern. Sie bietet ihren LeserInnen eine jederzeit via Internet kostenfrei zugängliche Bibliothek mit einem thematisch breit gestreuten und kontinuierlich wachsenden Angebot an e-Medien.

Der Bestand an e-Books und e-Journals ist seit dem Start der digitalen Bibliothek im März 2011 von etwa 7.000 Medien auf knapp 28.000 Exemplare (Stand: September 2015) angewachsen, zudem werden seit 2015 auch Audiobooks angeboten – derzeit knapp 1.000. Dieser starke und kontinuierlich weitergeführte Bestandszuwachs ist dem stetig steigenden Interesse der LeserInnen geschuldet – die Ausleihen haben sich in diesen viereinhalb Jahren vervielfacht, allein im Jahr 2015 konnten bis Ende September mehr als 185.000 Downloads verzeichnet werden. Das Medienangebot umfasst neben Audiobooks, e-Journals und Belletristik auch Ratgeber sowie geistes-, natur- und sozialwissenschaftliche Fachliteratur. Zudem werden zielgruppenspezifische Sammlungen für Betriebsräte und in nichtärztlichen Gesundheitsberufen Tätige angeboten, weiters im Rahmen der Sammlung VWA Literatur, die SchülerInnen beim Verfassen der vorwissenschaftlichen Arbeit (AHS) bzw. Diplomarbeit (BHS) unterstützt.

Den Länderkammern und ihren mit der Betreuung der AK Bibliothek Digital beauftragten Bibliotheken ist es ein Anliegen, ihren Mitgliedern mit diesem kostenfreien, zeitlich und örtlich unabhängigen, unkompliziert zugänglichen Lektüreangebot einen zusätzlichen Service anbieten und damit den Bildungsauftrag der Arbeiterkammer unterstützen zu können.
Zu finden ist das Angebot der AK Bibliothek Digital unter: http://ak.ciando.com/

Die neun Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer (BAK)

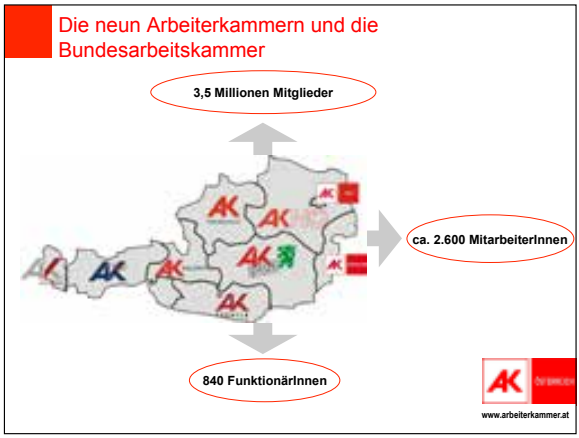

Die Dachorganisation der neun Arbeiterkammern ist die Bundesarbeitskammer. Die BAK befasst sich mit jenen Angelegenheiten, die das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Bundesländer gemeinsam betreffen. Selbstverständlich wird vorher die Stellungnahme der einzelnen Arbeiterkammern eingeholt und ein gemeinschaftliches Vorgehen festgelegt. Die BAK nimmt ihre interessenpolitische Aufgabe vor allem gegenüber dem Parlament und der Bundesregierung (Ministerien) wahr.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Büro der Bundesarbeitskammer),
1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22
www.akwien.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland,
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
http://bgld.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3
http://kaernten.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
3100 St. Pölten, AK-Platz 1
(für ArbeitnehmerInnen in Wien: 1040 Wien, Plößlgasse 2).
http://noe.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
4020 Linz, Volksgartenstraße 40
http://ooe.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
5020 Salzburg, Auerspergstraße 11
http://sbg.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–10
http://stmk.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol,
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7
http://tirol.arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg,
6800 Feldkirch, Widnau 4
http://vbg.arbeiterkammer.at

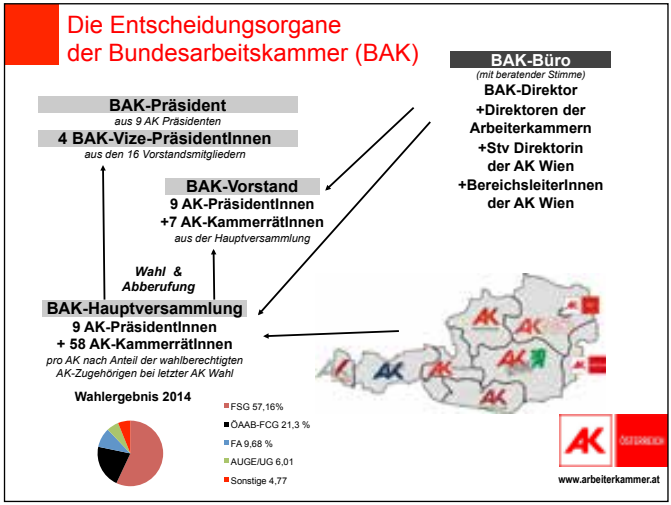

Organe der Bundesarbeitskammer (BAK)

» Hauptversammlung
» Vorstand der Bundesarbeitskammer
» der/die PräsidentIn der Bundesarbeitskammer

Die Hauptversammlung

besteht aus den neun AK-PräsidentInnen und weiteren 58 KammerrätInnen.

Die Hauptversammlung

» wählt den BAK-Vorstand, den/die BAK-PräsidentIn und die BAK-VizepräsidentInnen,
» legt die Höhe der Kammerumlage im Rahmen der gesetzlichen Begrenzungen fest,
» beschließt die interessenpolitischen Grundsätze für die Tätigkeit der Bundesarbeitskammer
» sowie jene Richtlinien, die für alle Arbeiterkammern gelten (z.B. Rahmen-Rechtsschutzregulativ, Rahmen-Haushaltsordnung).

Der Vorstand der Bundesarbeitskammer

besteht aus den **neun AK-PräsidentInnen** und weiteren sieben von der **Hauptversammlung** aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand

» bereitet die Hauptversammlung vor und hat ihr Bericht zu erstatten;
» überwacht die Geschäftsführung der Bundesarbeitskammer und die Vollziehung der Hauptversammlungsbeschlüsse

Der/Die PräsidentIn der Bundesarbeitskammer

Der/Die PräsidentIn der BAK muss PräsidentIn einer Arbeiterkammer sein. Die vier VizepräsidentenInnen müssen alle BAK-Vorstandsmitglieder sein, wobei von jeder vorschlagsberechtigten Fraktion höchstens ein Vorstandsmitglied, das nicht gleichzeitig PräsidentIn einer Arbeiterkammer ist, zum/zur VizepräsidentIn gewählt werden kann.

Die Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer

werden vom Büro der AK Wien besorgt. Damit haben die Arbeiterkammern – etwa im Vergleich mit den Wirtschaftskammern – eine sehr schlanke und kostengünstige Organisation.

Der **Direktor der AK Wien** ist gleichzeitig **Leiter des BAK-Büros**, seine Bestellung muss daher auch vom BAK-Vorstand genehmigt werden.

Nur wenn Gerechtigkeit und sozialer Ausgleich wieder zentrale Ziele der europäischen Politik werden, kann die Idee eines vereinten und friedlichen Europas weiterentwickelt werden und auf Zustimmung der europäischen BürgerInnen hoffen.

Das **AK EUROPA Büro in Brüssel** zur Betreuung der EU-Angelegenheiten ist eine gemeinsame Einrichtung der Arbeiterkammern.

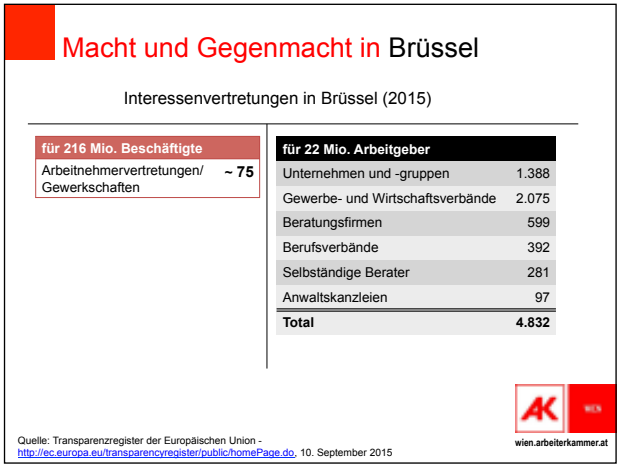

Das AK EUROPA Büro in Brüssel

Spätestens seit Österreich Mitglied der EU ist, wird ein erheblicher Anteil der österreichischen Gesetze von Brüssel bestimmt. Daher hat die Bundesarbeitskammer bereits **1991** ein **eigenes Büro in der EU-Hauptstadt gegründet**. Die Interessen der österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden seither direkt in Brüssel vertreten. Diese Einrichtung hat sich seither als unentbehrliches Instrument der Interessendurchsetzung erwiesen, in der der europäischen Dimension eine immer größere Bedeutung zukommt, vor allem seit dem Beitritt Österreichs zur EU. Gerade in Brüssel ist die Finanz- und Industrielobby zu einer fast erdrückenden Übermacht geworden. Rund 1.600 Lobbyorganisationen der Wirtschaft stehen lediglich rund 50 Einrichtungen der Gewerkschaften und KonsumentInnen gegenüber. Nur der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** erinnert an korporatistisch-sozialpartnerschaftliche Strukturen. Das angloamerikanische fragmentierte Lobbysystem überwiegt klar gegenüber sozialpartnerschaftlichen Lösungsstrukturen, wie sie in Österreich trotz spürbarer Veränderung – vor allem durch die Globalisierung – nach wie vor dominieren.

2 Organisation und Leistungen der Arbeiterkammern

Als die gesetzliche Interessenvertretung von über 3,4 Millionen österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist es den Arbeiterkammern im engen Schulterschluss mit der österreichischen Gewerkschaftsbewegung wichtig, dass die Europäische Union nicht auf eine reine Wirtschaftsunion beschränkt bleibt. Das Ziel, an dem europäische Politik von den österreichischen ArbeitnehmerInnenvertretungen gemessen wird, bleibt für die AK eine **von Solidarität und Gerechtigkeit getragene Sozialunion,** in der die Rechte der europäischen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen im Zentrum stehen und kontinuierlich zum Besseren weiterentwickelt werden.

Angesichts der verheerenden Folgen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, die sich in Massenarbeitslosigkeit, wirtschaftlicher Stagnation, einseitigen Sparprogrammen und dem Verlust der Zukunftsperspektive für Millionen junger Menschen äußert, braucht es dringend einen wirtschafts- und sozialpolitischen Kurswechsel auf europäischer Ebene! Deshalb braucht es gemeinsamer Initiativen, die nachhaltiges Wachstum, qualitativ hochwertige Beschäftigung, Chancengleichheit und Zukunftsinvestitionen in den Mittelpunkt des politischen Handelns rücken. Diese Ziele können nur gemeinsam in Europa und Österreich vorangetrieben werden. Deshalb bringen sich die österreichischen Arbeiterkammern zusammen mit ihren Verbündeten aus Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsprozesse der Europäischen Union ein.

Das AK-EUROPA-Büro in Brüssel leistet dafür einen entscheidenden Beitrag.

Die AK-Wahlen

Wer wählt?

Alle AK-Mitglieder sind wahlberechtigt.

Grundsätzlich sind alle ArbeitnehmerInnen – auch freie DienstnehmerInnen und Arbeitslose – AK-Mitglieder.

Wichtige Ausnahmen:

- **ArbeitnehmerInnen in der Hoheitsverwaltung**
- **AN der Land- und Forstwirtschaft**
- **Arbeitslose ohne Leistung aus der ALV**
- **Leitende Angestellte**

Durch die alle fünf Jahre stattfindenden Arbeiterkammerwahlen wird in jedem Bundesland die Zusammensetzung der Vollversammlung (des „Parlaments der ArbeitnehmerInnen") bestimmt.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten ArbeitnehmerInnen durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich durch Abgabe der Stimme vor einer Wahlkommission oder auf dem Postweg auszuüben. Die Bestimmungen über die Durchführung der Arbeiterkammerwahl werden durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Arbeiterwahlordnung) erlassen.

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle an einem bestimmten Stichtag kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen unabhängig davon, ob sie Kammerumlage zahlen oder davon befreit sind, und unabhängig von Alter und Staatsbürgerschaft. Die AK-Wahl ist die einzige „große Wahl" in Österreich, bei der auch Lehrlinge und jugendliche ArbeitnehmerInnen ab 15 Jahren das Wahlrecht haben. Automatisch **wahlberechtigt sind sämtliche Arbeit-**

nehmerinnen und Arbeitnehmer in aufrechten Dienstverhältnissen. Auch freie DienstnehmerInnen sind wahlberechtigt, da sie ebenfalls AK-Mitglieder sind. Nicht wählen dürfen z.B. BeamtInnen in der Hoheitsverwaltung, leitende Angestellte und ÄrztInnen.

Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen, die am Stichtag

» das 19. Lebensjahr vollendet haben und

» in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und,

» abgesehen von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen

sind.

In der Praxis bewerben sich bei der Wahl zur AK-Vollversammlung Arbeitnehmerorganisationen unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Ausrichtung, von denen die meisten auch **Fraktionen** oder **Arbeitsgemeinschaften** im ÖGB sind:

» **Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG)**

» **ÖAAB/Christliche Gewerkschafter (ÖAAB/FCG)**

» **Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)**

» **Freiheitliche Arbeitnehmer (FA),**

» **Gewerkschaftlicher Linksblock (GLB)**

» **Gewerkschaftliche Einheit (GE)**

und je nach Bundesland (Länderkammer) in Einzelfällen auch noch **andere Gruppierungen**.

Grundlage für die Erfassung der Wahlberechtigten ist die AK-Mitgliederevidenz. Durch das Abgleichen der Daten mit den aktuellen Daten der Sozialversicherungsträger und der Krankenfürsorgeeinrichtungen, welche die Kammerumlage

über die Arbeitgeber einheben, kann der Nachweis der AK-Zugehörigkeit für einen Großteil der ArbeitnehmerInnen erbracht werden, die Kammerumlage zahlen. Für das Feststellen der Wahlberechtigung von Arbeitslosen ist die Unterstützung durch das Arbeitsmarktservice vorgesehen. Um wirklich allen Wahlberechtigten die Chance zu geben, ihr Wahlrecht auch in Anspruch zu nehmen, ist die Hauptwahlbehörde jeder AK verpflichtet, die ArbeitnehmerInnen durch entsprechende Kundmachung einzuladen, sich mit dem Nachweis ihrer AK-Zugehörigkeit in die vorläufige Wählerliste eintragen zu lassen.
Bei der AK-Wahl wird im Unterschied zu anderen Wahlen (etwa in Gebietskörperschaften) nach dem möglichen Ort der Stimmabgabe unterschieden. Neben der (zentralen) Möglichkeit, die Stimme im Betrieb abzugeben, gibt es auch die Möglichkeit der Briefwahl, ergänzt durch die Möglichkeit der Stimmenabgabe in einem öffentlichen Wahllokal.

» Wo immer es organisierbar ist, können die ArbeitnehmerInnen bei der AK-Wahl direkt im Betrieb wählen **(„Betriebswahlsprengel")**. Die Betriebsrätinnen und Betriebsräte spielen bei den AK-Wahlen eine enorm wichtige Rolle. Sie organisieren den Ablauf der Wahl im Betrieb und informieren die Kolleginnen und Kollegen über die AK-Wahl.

» Alle ArbeitnehmerInnen, für die kein „Betriebswahlsprengel" organisiert werden kann, gehören zum **„Allgemeinen Wahlsprengel".** Sie können ihre Stimme **per Briefwahl** oder in einem öffentlichen **Wahllokal** abgeben.

Wofür ist das Wahlergebnis relevant?

Wofür ist das Wahlergebnis relevant?

- **Verteilung der Sitze in den Gremien der AK (Vollversammlung, Vorstand, Präsidium, etc.)**
- **Verteilung der Sitze in den Gremien der Bundesarbeitskammer (BAK-Hauptversammlung, BAK-Vorstand, etc.)**
- **Verteilung der Sitze der Versicherungsvertreter in den Gremien der ArbeitnehmerInnenkurien der Sozialversicherung**

Erhält eine „wahlwerbende Gruppe" in den Vollversammlungen mit höchstens 70 KammerrätInnen mindestens zwei Mandate, in den anderen Vollversammlungen mindestens drei Mandate, bildet sie eine Fraktion. Fraktionen haben – wie im Nationalrat und in den Landtagen – besondere Rechte. Der Unterschied ist, dass die Gruppen, die keine Fraktionsstärke erreichen, in der AK-Vollversammlung mehr Rechte haben. Durch das AK-Gesetz 1992 wurden die Minderheitenrechte in der Vollversammlung stark ausgebaut. „Wahlwerbende Gruppen" mit nur einem oder höchstens zwei Mandaten haben das Antragsrecht.

Die **Rechte der Minderheitsfraktionen**:

» VizepräsidentInnen oder Vorstandsmitglieder, die einer Fraktion (entsprechend ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Vollversammlung) zustehen, können grundsätzlich nur aufgrund von Wahlvorschlägen dieser Fraktion und damit nicht gegen den Willen der Mehrheit der KammerrätInnen dieser Fraktion gewählt oder abberufen werden.

» Im Kontrollausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

» Zum/Zur Vorsitzenden des Kontrollausschusses können Mitglieder, die derselben Fraktion angehören wie der/die gewählte PräsidentIn, nicht gewählt werden. Den Vorsitz muss also grundsätzlich ein/e VertreterIn einer Minderheitsfraktion führen.

Die Möglichkeit, die Wahltermine für die AK-Vollversammlung in jedem Bundesland unterschiedlich festzulegen, hat auch Folgen für die Vertretung der Arbeiterkammern in der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer.

Die **Funktionsperiode** der Hauptversammlung beträgt wie jene der Vollversammlungen fünf Jahre. Wenn die Wahl einer Vollversammlung noch vor dem Ende der Funktionsperiode der BAK-Organe stattfindet, wird ihre Vertretung in der Hauptversammlung trotzdem bereits durch neu gewählte KammerrätInnen wahrgenommen, sobald diese vom BAK-Vorstand bestellt sind.
Maßgebend für die Zahl der Mandate in der Hauptversammlung ist der Anteil der Zahl der Wahlberechtigten in einem Bundesland an der Gesamtzahl aller österreichischen AK-Wahlberechtigten jeweils bei der letzten AK-Wahl.

3 Aktueller Entwicklungsprozess

Geändertes Umfeld

- Neoliberale Ideologie
- Neue Konkurrenz der ExpertInnen
- Machtverschiebung innerhalb der Sozialpartnerschaft
- Unfreundlichere Medienlandschaft
- Flexibilisierung der Arbeitswelt
- Globalisierung

⇨ Starke ArbeitnehmerInnenvertretungen notwendig!

Politische Interessensvertretungen

AK	ÖGB
Interessen- und Serviceorganisation	Kampforganisation

» Die vergangenen Jahrzehnte standen unter der intellektuellen und politischen **Hegemonie des Neoliberalismus**. Die neoliberale Ideologie geht von der Fiktion aus, dass der Mensch als völlig rationales Wesen frei von allen Bindungen, Emotionen und Traditionen, individuell über seine Lebensgestaltung entscheiden kann. Die Welt wird gleichsam als großer Marktplatz verstanden. In diesen Markt – so die neoliberale Ideologie – darf nicht eingegriffen werden. Denn dies würde nur zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Darum geht es den Neoliberalen um Zurückdrängung des staatlichen und sozialpartnerschaftlichen Einflusses auf die Wirtschaft: Deregulierung, Privatisierung, Flexibilisierung und freier, ungehinderter Wettbewerb werden – so die neoliberalen Ideologien – für mehr Wachstum und Beschäftigung sorgen. Die Folgen dieses „Konzepts" waren fatal: Rasant zunehmende Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die größte Wirtschaftskrise seit den 1930er-Jahren, Zunahme der Armutsgefährdung, sinkendes Vertrauen in die Handlungskompetenz der Politik, verbunden mit dem Aufkommen rechtspopulistischer Parteien.

» Zur Unterstützung und Festigung neoliberaler Konzepte wurden von Unternehmerkreisen sogenannte **„think-tanks"** („Denkfabriken") gegründet, um

der Deutungsmacht renommierter sozialpartnerschaftlich unterstützter Wirtschaftsforschungsinstitute wie auch der Expertise der Arbeiterkammern entgegenzutreten. Hatte doch der Vertreter der neoliberalen Ökonomie Friedrich August Hayek bereits 1947 gefordert, dass zur Durchsetzung einer „freien Wirtschaft" die „Macht der Gewerkschaften sowohl im Gesetz als auch tatsächlich entsprechend eingeschränkt werden" muss. Die Zielsetzungen von „Hayek-Institut", „Stronach Institut", „ECO-Austria" oder „Agenda Austria" sind unmissverständlich: **Brechung des sozialpartnerschaftlichen Einflusses** auf die Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik und Beeinflussung der medialen Öffentlichkeit und der Politik mit neoliberalen Botschaften, somit auch Infragestellung der wissenschaftlichen Kompetenz der ExpertInnen der Arbeiterkammern.

» In den vergangenen Jahren hat sich die österreichische Sozialpartnerschaft selbst (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) sowie auch in ihrer Beziehung zur Regierung stark verändert. Zudem hat der EU-Beitritt immer mehr Entscheidungsmacht auf die supranationale Ebene verlagert. Massiven Einfluss hatten auch die Änderungen des innenpolitischen Klimas und der Machtverhältnisse. Sowohl in Österreich als auch auf EU-Ebene wird immer stärker in Richtung Lobbying-System gegangen. Wer zahlt, schafft an – diese Maxime führt zu wirtschaftlicher und sozialer Polarisierung. Die Starken werden stärker und die Schwachen schwächer.

Die Pluralisierung der österreichischen Medienlandschaft seit den 1970er-Jahren, zum Teil auch verbunden mit einer Boulevardisierung, führten zu einer gewerkschaftlichen Anliegen oft nicht besonders freundlich gesinnten medialen Öffentlichkeit. Nachdem JournalistInnen im heutigen schnelllebigen Medienalltag von ihren Arbeitgebern immer weniger Zeit für Recherchen zugestanden wird, werden oft von PR-Agenturen entworfene Schlagwörter, wie etwa „Nulldefizit" oder „Wir haben über unsere Verhältnisse gelebt" allzu schnell übernommen. Gewerkschaften und Arbeiterkammern werden als „Besitzstandsbewahrer" und „Modernisierungsverhinderer" hingestellt.

» Die in den letzten Jahrzehnten unter neoliberalem Druck vorangetriebene **Flexibilisierung der Arbeitswelt** ließ die Grenzen zwischen Normalarbeits-

verhältnissen und neuen Formen der Beschäftigung zusehends verschwinden. „Atypische" Beschäftigungsverhältnisse nahmen rasant zu. Darunter sind Formen wirtschaftlich abhängiger Beschäftigung (zB LeiharbeiterInnen, freie DienstnehmerInnen, Neue Selbstständige, ArbeitnehmerInnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen) wie auch Arbeitsverhältnisse mit „atypischen" Arbeitszeiten zu verstehen (Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung). Frauen sind besonders häufig in „atypischen" bzw prekären Beschäftigungsverhältnissen anzutreffen, besonders hoch ist ihr Anteil bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten. Derartige Arbeitsplätze sind meist von Unsicherheit geprägt, sei es in Bezug auf die Kontinuität des Arbeitsplatzes, sei es in Bezug auf das Einkommen oder sei es in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung. In vielen Fällen sind diese Arbeitsformen von den ArbeitnehmerInnen nicht frei gewählt, sondern müssen in Ermangelung eines anderen Arbeitsplatzes akzeptiert werden.

» Die **Globalisierung der Wirtschaft** hat in den letzten Jahrzehnten eine starke Dynamik erfahren. Das Volumen des Waren- und Dienstleistungshandels weitete sich deutlich rascher aus als das globale Sozialprodukt. Auch der internationale Kapitalverkehr und die ausländischen Direktinvestitionen haben enorm zugenommen. Die nationalen Volkswirtschaften sind wie nie zuvor in der Geschichte international verflochten. Den unbestreitbaren Vorteilen der Globalisierung (bessere internationale Arbeitsteilung, gesteigerter Wohlstand durch billigere und vielfältigere Produkte usw.) stehen bedeutende Nachteile gegenüber, wie die sich vergrößernde Kluft zwischen Arm und Reich oder die Konzentration von Macht und Einfluss bei multinationalen Unternehmen. Doch die Globalisierung ist kein „ökonomisches Naturgesetz", gegen das Politik und Gesellschaft machtlos sind. Vielmehr ist Globalisierung von wirtschaftlichen und politischen Interessen geleitet und dementsprechend durch Politik gestaltbar.

» In diesem Umfeld sind Arbeiterkammern und ein starker ÖGB mit seinen Gewerkschaften für die interessenpolitische Durchsetzungskraft unumgänglich, denn nur sie sind ein Garant für eine gerechtere und faire Gesellschaft. Der ÖGB ist und bleibt die Kampforganisation mit einer starken Verbindung zur betrieblichen Ebene durch die BetriebsrätInnen und Personal-

vertreterInnen. Nicht die Arbeiterkammern, sondern der ÖGB erhebt die Lohn- und sozialen Forderungen und hat die Macht, sie auch durchzusetzen. Die Arbeiterkammern unterstützen den ÖGB, die Gewerkschaften und die BetriebsrätInnen mit ihrer Expertise, mit ihrem Begutachtungsrecht gegenüber dem Staat und als Serviceorganisation für ihre Mitglieder.

Arbeit&Wirtschaft

AUF DEN BLOG GEBRACHT

GOLDSTANDARD DAMALS, EUROZONE HEUTE?

Philipp Heinberger, 17. März 2014

Die ökonomische Realität in den südeuropäischen Ländern Griechenland, Italien, Portugal und Spanien (GIPS-Länder) ist durch Lohnsenkungen, hohe Arbeitslosenraten und Deflationstendenzen gekennzeichnet. Die schmerzhaften Erfahrungen der letzten Jahre sind nicht ohne historische Analogien: Die Geschichte des Goldstandards liefert Einsichten in die makroökonomischen Konsequenzen einer Anpassungsstrategie, die auf Deflation in den Krisenländern setzt – während die Länder mit anhaltenden Leistungsbilanzüberschüssen eine Beteiligung am Anpassungsprozessverweigern. Weiterlesen →

Share mit:

EU-WEITER MINDESTLOHN FÜR ALLE?

Bettina Csoka, 14. März 2014

Verbindliche Lohnuntergrenzen (Mindestlöhne bzw. -gehälter) können die Beschäftigten vor Armuts- bzw. Niedriglöhnen sowie die Unternehmen vor unfairer Billigstkonkurrenz schützen. Über die Wirkungen von Mindestlöhnen, insbesondere wenn sie allgemein und flächendeckend gelten sollen, wird heftig gestritten. Laut eine aktuellen Eurofoundstudie würden bei einem EU-weit koordinierten Mindestlohn, der mindestens 60 Prozent des länderspezifischen mittleren Lohns beträgt, ein Fünftel der Frauen und ein Zehntel der Männer davon betroffen. In Österreich wären insgesamt fast 15 Prozent der Arbeitnehmerinnen die Nutznießerinnen.

Weiterlesen →

Share mit:

SUCHE

BLOG VIA E-MAIL ABONNIEREN

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, um diesen Blog zu abonnieren und Benachrichtigungen über neue Artikel per E-Mail zu erhalten. Nach Erhalt des Bestätigungsmails können Sie die Häufigkeit der Benachrichtigung einstellen.

E-Mail-Adresse

TAGS

Arbeit&Wirtschaft Arbeitslosigkeit Arbeitsmarkt Arbeitszeit Armut Ausbildung Banken Bankenrettung Beschäftigung Bildung Budget Budgetpolitik Demokratie Deutschland Diskriminierung Einkommen Einkommensverteilung Europa Europarecht Eurozone Finanzierung Finanzkrise Finanzmarktregulierung Kaufkraft Kinderbetreuung Krise Kurswechsel Lohnpolitik Mittelschicht Pension Pensionsreform Prognose Reichtum Schieflage Sozialstaat Standort Steuern Vermögen Vermögenssteuer Vermögensverteilung Verteilungsgerechtigkeit Wachstum Wett-

» Die Arbeiterkammern müssen sich gemeinsam mit dem ÖGB, den Gewerkschaften und den Betriebsratskörperschaften in diesem veränderten Umfeld immer neu und besser positionieren. Dass dies in den letzten Jahren durchaus gelungen ist, zeigen nicht nur Neugründungen von Betriebsratskörperschaften und zunehmende Neueintritte in die Gewerkschaften, sondern auch ein stetig steigendes Vertrauen der ArbeitnehmerInnen in die Arbeiterkammern. Die Arbeiterkammern haben konsequent daran gearbeitet, das Vertrauen der Mitglieder in ihre ArbeitnehmerInneninteressenvertretung stetig zu festigen und es ist ihnen gelungen, nicht nur eine hohe Mitgliederbindung aufzubauen, sondern auch die Öffentlichkeit für die Anliegen der ArbeitnehmerInnen zu sensibilisieren. Von großer Bedeutung sind hierbei die eigenen Medien und die Positionierung der Marke Arbeiterkammer in der Öffentlichkeit. Der bislang sehr erfolgreiche Internetauftritt durch das „AK Portal" www.arbeiterkammer.at, das Engagement in den sozialen Medien und die Verwendung von Apps für Handys werden weiterhin ausgebaut. Damit sind die Arbeiterkammern auch für ihre Mitglieder verstärkt als unabhängige Interessenvertretung auf der politischen Bühne erkennbar. Hatten die Mitglieder der AK bisher alle fünf Jahre zur Unterstützung der Arbeiterkammern durch Stimmabgabe bei

den Arbeiterkammer-Wahlen beitragen können und damit die interessenpolitische Orientierung bestimmt, so kann nun über die sozialen Medien, wie etwa Facebook, direkt mit der AK kommuniziert werden. Dies ermöglicht eine verstärkte Einbindung und eine neue Form der Partizipation der einzelnen Mitglieder auch in der Zeit zwischen den Wahlen.

» Freilich sind sowohl Arbeiterkammern wie auch Gewerkschaften von den jeweils von den Medien „gespielten" Themen und von dem damit verbundenen „gefühlten" Vertrauen der Menschen in die Politik abhängig. Wenn Politik ganz allgemein medial negativ dargestellt wird, so hat dies unerfreuliche Auswirkungen nicht nur auf die Akzeptanz der Regierung und der politischen Parteien sondern auf alle Institutionen, die zur Politikgestaltung beitragen. So etwa kann die Wahlbeteiligung bei den AK-Wahlen trotz eines hohen Vertrauens in die Kompetenz der Arbeiterkammern sinken, weil die Menschen infolge bestimmter (den Mitgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertretungen entzogenen) politischer Vorkommnisse oder „Skandale" einfach ganz allgemein „auf die Politik sauer sind". **Die Arbeiterkammern werden dennoch weiterhin konsequent an der Verbesserung der Mitgliedernähe und ihres Dienstleistungsangebots arbeiten.**

» Zur Herstellung einer gerechteren und fairen Gesellschaft und einer entsprechenden Meinungsbildung in der Öffentlichkeit ist eine **Zusammenarbeit mit** VertreterInnen der **Wissenschaft** und der **NGOs** unerlässlich. Durch zahlreiche Aktivitäten, Förderungen und Veranstaltungen ist den Arbeiterkammern in den letzten Jahren gelungen, ein Netzwerk aufzubauen, welches allein dazu dient, die Interessen der ArbeitnehmerInnen stärker als in der Vergangenheit in die Öffentlichkeit und in den politischen Prozess einzubringen. Denn zur Sicherung und zum Ausbau des Sozialstaates bedarf es dem Zusammenwirken aller daran interessierter Personen, Vereine und Institutionen, unabhängig von ihren konfessionellen oder parteipolitischen Ausrichtungen. Es geht schlicht darum, die Gegenmacht mit allen Mitteln und allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu stärken, denn die Macht des Kapitals ist – wie am Beispiel der neoliberalen „think-tanks" angedeutet wurde - mit ungleich mehr insbesondere finanziellen Ressourcen ausgestattet als die ArbeitnehmerInnenvertretungen.

» In diesem Zusammenhang sind auch die Büros der Bundesarbeitskammer und des ÖGB in Brüssel zu nennen. Diese Einrichtungen haben sich als unentbehrliches Instrument der **Interessendurchsetzung auf europäischer Ebene** erwiesen. Gerade in Brüssel ist die Finanz- und Industrielobby zu einer fast erdrückenden Übermacht geworden. Rund 1.600 Lobbyorganisationen der Wirtschaft stehen lediglich rund 50 Einrichtungen der Gewerkschaften und KonsumentInnen gegenüber. Nur der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss erinnert an sozialpartnerschaftliche Strukturen. Dadurch sind die Büros von AK und ÖGB gezwungen, sich zur Durchsetzung einer ArbeitnehmerInnen orientierten Politik Verbündete zu suchen. Denn es geht schlicht und einfach darum, bei wichtigen europäischen Vorhaben den Interessen der ArbeitnehmerInnen sowie der Konsumentinnen und Konsumenten zum Durchbruch zu verhelfen. Dazu ist es notwendig, gemeinsam mit dem ÖGB, dem EGB und befreundeten Organisationen eine Front zu bilden, um ArbeitnehmerInneninteressen optimal durchsetzen zu können. Beispielsweise führt die Bundesarbeitskammer den Kampf um die Einführung der Finanztransaktionssteuer in Europa nicht nur durch eine von ihr finanzierte umfassende Studie, die in Europa für Anerkennung sorgte, sondern auch durch den Beitritt zur Organisation Finance Watch, die als kleines Gegengewicht zur Lobbymacht der Finanzwirtschaft konzipiert ist. Weitere Bausteine für die Vernetzung auf europäischer Ebene sind die Mitgliedschaft in der internationalen Konsumentenschutzorganisation (BEUC), die Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU und die Vertretung in EU-StakeholderInnengremien. Insgesamt konnten die Arbeiterkammern in den letzten Jahren auf europäischer Ebene an Präsenz und Mitbestimmungsmöglichkeiten gewinnen und werden ihre Informationstätigkeit und internationale Expertise verstärkt fortsetzen.

» Die Arbeiterkammern werden sich auch weiterhin konsequent in der **Beratung** auf ihre **Kernkompetenzen** fokussieren. In den Beratungsleistungen Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und KonsumentInnenrecht führten die Arbeiterkammern bundesweit im Jahr 2014 über zwei Millionen persönliche und telefonische Beratungen durch. Das Politikfeld **Arbeit und Recht** ist die **tragende Säule der Arbeiterkammern** und wird dies in Abstimmung mit

den Gewerkschaften auch bleiben. Gute Erreichbarkeit und hohe Servicequalität verbunden mit einem effektiven Rechtsschutz mit hohem Marktanteil sind dafür notwendig.

Neue Herausforderungen für dieses Arbeitsfeld ergeben sich aus den wachsenden Anforderungen, aus den erfolgten Privatisierungen und den zunehmenden Ausgliederungen aus dem öffentlichen Dienst sowie aus der Öffnung der Arbeitsmärkte. Die ExpertInnen in den Beratungsabteilungen der Arbeiterkammern müssen stets auf dem letzten Stand der wissenschaftlichen Diskussion im Arbeitsrecht und in der Judikatur sein. Dies erfordert eine verbesserte Vernetzung mit universitären Arbeitsrechtsinstituten und kontinuierlichen Kontakt zu den Höchstgerichten. Darüber hinaus werden die Arbeiterkammern in den Bereichen Steuern und KonsumentInnen ihre schon sehr starke Position festigen. Ein Schwerpunkt des Konsumentenschutzes ist leistbares Wohnen, da insbesondere in den Ballungsräumen die Mietpreise geradezu explodieren. Denn Recht & Arbeit, Konsumentenschutz, Steuern und Wohnen haben für die ArbeitnehmerInnen eine zentrale Bedeutung zur Bewältigung ihrer Lebensgestaltung.

» Die Bedeutung der kollektiven Interessenvertretung gegenüber dem Staat, der Regierung und den Sozialpartnern ist evident und wird weiterhin im Zentrum der Tätigkeit der Arbeiterkammern stehen. Die **Gesetzesbegutachtungen** und die damit zusammenhängenden **Grundlagenstudien und Analysen** bleiben nicht nur im Fokus der Tätigkeit der Arbeiterkammern, sondern müssen durch die Vernetzung vieler politischer Materien mit ArbeitnehmerInnen-Anliegen immer wieder evaluiert und gegebenenfalls durch neue Politikfelder erweitert werden. So etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – hätte vor rund zwanzig Jahren wohl niemand gedacht, dass sich die Arbeiterkammern mit Klimawandel und Klimapolitik zu beschäftigen haben. Heute ist evident, dass die Form der Gestaltung einer Klimapolitik in Hinblick auf Verteilungsfragen für die Lage der ArbeitnehmerInnen von großer Bedeutung ist.

Politische Themen der AK

- **Beschäftigung & Wohlstandssteigerung**
- **Neugestaltung der Arbeitsbeziehungen/ Qualität der Arbeit**
- **Verteilungsgerechtigkeit**
- **Sozialstaat & Europäische Sozialunion**
- **Integration/MigrantInnen**
- **Bildung; Aus- & Weiterbildung**
- **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

» Die Arbeiterkammern können zeigen, dass auch in einer globalisierten Welt qualitativ hochwertige und fair entlohnte Arbeitsplätze möglich sind, dass es möglich ist, Menschen vor dem Absturz in die Armut zu bewahren, und dass es möglich ist, mehr Lebensqualität für alle zu schaffen. Es gibt in diesem Land und in Europa genügend materielle und immaterielle Reichtümer, die bewusster zum Vorteil aller eingesetzt werden müssen.
In diesem Sinne geht es den Arbeiterkammern grundsätzlich um die **Schaffung** und den **Schutz von Arbeit**, um Demokratie in allen Lebensbereichen, um die soziale Absicherung und dem sozialen Ausgleich, um ein besseres Leben durch Bildung und Ausbildung, um eine faire Beteiligung aller am erarbeiteten Wohlstand und um die Schaffung von Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben.

» **Beschäftigung/Wohlstandssteigerung, Arbeitsbeziehungen/Qualität der Arbeit, Verteilungsgerechtigkeit, Sozialstaat** & **EU, Integration/ MigrantInnen, Bildung, Aus- & Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie** stellen denn auch die zentralen Themenfelder dar, deren konkrete Inhalte, Forderungen und Maßnahmen regelmäßig evaluiert und nach den jeweiligen aktuellen politischen Erfordernissen von den Organen der Selbstverwaltung der Arbeiterkammern bestimmt werden.

» Abschließend ist festzuhalten: **Die Arbeiterkammern sind sich ihrer Verantwortung für die Zukunft unseres Landes in einem vereinten Europa bewusst.** Deshalb gilt es auch, verstärkt gemeinsam mit den Gewerkschaften die Jugendlichen anzusprechen, sie für die Organisationen der ArbeitnehmerInnen zu gewinnen und ihnen bewusst zu machen, dass nur starke ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretungen ein Garant für Wohlstand, soziale Sicherheit und ein gesichertes Einkommen sind.

Die rund drei Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich haben durch die Arbeiterkammern eine starke Interessenvertretung, die mit Unterstützung von ÖGB, Gewerkschaften, BetriebsrätInnen und PersonalvertreterInnen weiterhin mit aller Kraft und Stärke für eine faire und gerechtere Gesellschaft eintreten werden.

4 Schwesternkammern außerhalb Österreichs

Arbeiterkammern mit gesetzlich festgelegter Zugehörigkeit gibt es auch in Bremen, im Saarland und in Luxemburg. In regelmäßigen, in etwa alle zwei Jahre stattfindenden Zusammenkünften wird mit den „Schwesterkammern" im Rahmen des „Internationalen Arbeiterkammertages" (IAKT) ein Erfahrungsaustausch gepflegt, und gemeinsame Probleme und Strategien werden erörtert.

Arbeitnehmerkammer Bremen

http://www.arbeitnehmerkammer.de/

Mitglieder der Arbeitnehmerkammer sind – so bestimmt es das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen – alle im Bundesland Bremen abhängig Beschäftigten (mit Ausnahme der Beamten). 2015 sind dies rund 283.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und etwa 71.000 Minijobber. Auch Arbeitslose, die zuletzt ihren Arbeitsplatz im Land Bremen hatten, sind Mitglieder der Arbeitnehmerkammer. Die Kammer vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen ihrer Mitglieder. Hervorgegangen ist die Arbeitnehmerkammer aus den 1921 gegründeten, ursprünglich selbstständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte. Diese schlossen sich im Jahr 2001 zusammen zur neuen Arbeitnehmerkammer Bremen. Die Arbeitnehmerkammer Bremen nimmt für das Land Bremen Aufgaben wahr (u.a. Beratung und Qualifizierung der Beschäftigten).

Arbeiterkammer Bremen 4.1
Arbeitskammer des Saarlandes 4.2

Die Arbeitnehmerkammer unterhält nicht nur eigene Einrichtungen wie etwa die Wirtschafts- und Sozialakademie (WiSoAk). Die Kammer beteiligt sich auch an Kooperationen und Netzwerken, um über Themen wie Bildung, Arbeitsmarktpolitik oder Mitbestimmung mit anderen Akteuren im Land Bremen zu diskutieren und gemeinsame Vorhaben voranzubringen.

Arbeitskammer des Saarlandes

http://www.arbeitskammer.de/home.html

Die Arbeitskammer des Saarlandes berät und bildet seine Mitglieder und forscht für deren Interessen. 1951 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, hat die Arbeitskammer Verfassungsrang. AK-Mitglieder sind alle im Saarland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, also auch Grenzgänger, die zum Beispiel aus Frankreich ins Saarland pendeln. Die Aufgaben der Arbeitskammer beruhen auf den drei Säulen Beratung, Bildung und Forschung. Beraten werden sowohl Mitglieder als auch Politik und Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte oder andere Arbeitnehmervertreter. Die Themen der individuellen

Beratung für Mitglieder reichen von der Arbeitslosenversicherung bis zum Wohngeld. Im Bildungszentrum Kirkel veranstaltet die Kammer Seminare zu diversen Themen aus der Arbeitswelt sowie nach dem Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz (SWBG). Weiters fördert die AK eine arbeitnehmernahe Wissenschaft und Forschung durch Forschungsaufträge.

Arbeitnehmerkammer Luxemburg

http://www.csl.lu/blick

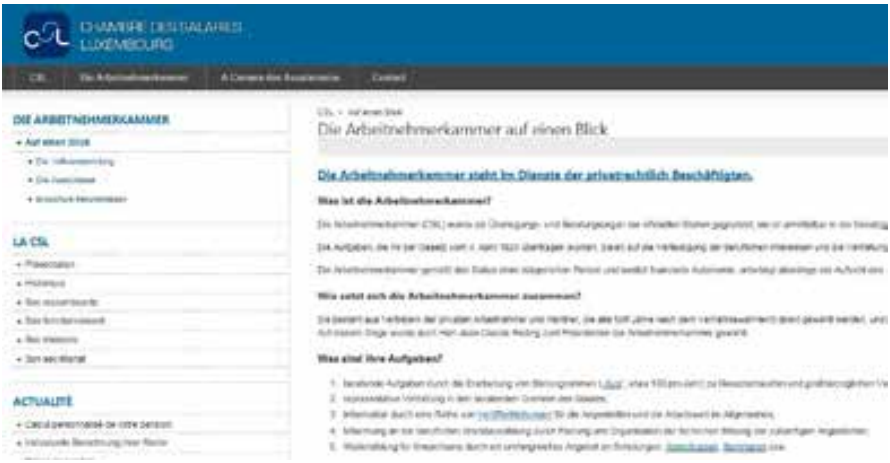

Die Arbeitnehmerkammer (CSL) wurde als Beratungsorgan der Regierung gegründet und ist unmittelbar in die Gesetzgebungsprozeduren des Landes eingebunden. Die Aufgaben, die ihr per Gesetz vom 4. April 1924 übertragen wurden, zielen auf die Verteidigung der beruflichen Interessen und die Vertretung ihrer Mitglieder. Die Arbeitnehmerkammer genießt den Status einer bürgerlichen Person und besitzt finanzielle Autonomie, unterliegt allerdings der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung. Alle im Privatbereich (d.h. nichtstaatlich) Beschäftigten sowie die Bediensteten der CFL (der Luxemburgischen Eisenbahn) sind obligatorisch Mitglieder der Arbeitnehmerkammer. Die Arbeitnehmerkammer vertritt 430.000 Arbeitnehmer und Rentner mit privatrechtlichem Statut.

Aufgaben der Arbeitnehmerkammer sind

1. beraten durch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und großherzoglichen Verordnungen;
2. die Vertretung der AN in den beratenden Gremien des Staates;
3. die Information für die Angestellten und über die Arbeitswelt im Allgemeinen;
4. die Mitwirkung an der beruflichen Grundausbildung durch Planung und Organisation der fachlichen Bildung der zukünftigen Angestellten;
5. die Weiterbildung für Erwachsene durch ein umfangreiches Angebot an Schulungen, Abendkursen, Seminaren usw.

Der Internationale ArbeitnehmerInnen-Kammertag (IAKT)

Kernaufgabe der Arbeitnehmerkammern in Österreich, Luxemburg, Bremen und Saarland ist die Vertretung und Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung. Der Erfolg hängt abgesehen von Umfeld und Rahmenbedingungen, auch von der internen Struktur der Kammern ab – er ist aber ebenfalls zu einem Gutteil das Ergebnis vorheriger strategischer Überlegungen und dazugehöriger Methoden.

Auf dem **Internationalen Arbeiterkammertag 2013 in Bremen** gingen die vier ArbeitnehmerInnen-Kammern der grundsätzlichen Frage nach einer besseren Organisation der Interessendurchsetzung nach. Anhand von Beispielen aus

den Themenfeldern Arbeit und Wirtschaft sowie Wissenschafts- und Forschungskooperation wurden die zum Teil unterschiedlichen Herangehensweisen diskutiert und gemeinsam neue Methoden und Strategien zur Durchsetzung von ArbeitnehmerInneninteressen erarbeitet.

„Europa gemeinsam gestalten!" Unter diesem Motto stand der Internationale Arbeiterkammertag in Graz 2015.

http://vidooly.com/video/u8-yVJsESYo

http://jamshood.com/?v=bfYBpA8xIEE&suggestions=1&tl=en

Angesichts aktueller europäischer Herausforderungen (neoliberale Austeritätspolitik, deregulierte Finanzmärkte, Nachfrageschwäche, Klimawandel uvm.) wurden von den vier ArbeitnehmerInnen-Kammern für die AN zentrale Fragen diskutiert: Wie lassen sich Lohn- und Sozialdumping angesichts neoliberaler Marktfreiheiten bekämpfen? Welche Möglichkeiten, aber auch Risiken für ArbeitnehmerInnen gehen von der europäischen Wirtschaftsregierung aus? Welche Maßnahmen können gesetzt werden, um der europäischen Jugend eine Chance zu geben und wie lässt sich gute Arbeit erstreiten, die es den Menschen ermöglicht, gesund in den Ruhestand zu treten?

Es wurde vereinbart, über diese Themen bis zum nächsten IAKT intensive Kontakte auf ExpertInnenebene zu pflegen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VÖGB

WIRTSCHAFT

WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945 (in Vorbereitung)
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-3	Die Unabhängigen im ÖGB
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands

SOZIALE KOMPETENZ

SK-1	Sprechen – frei sprechen
SK-2	Teamarbeit
SK-3	NLP
SK-4	Konfliktmanagement
SK-5	Moderation
SK-6	Kommunizieren und Werben mit System
SK-8	Führen im Betriebsrat

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien, Telefon: +43/1/534 44-0, www.oegb.at, E-Mail: oegb@oegb.at

Der Bundeskongress des ÖGB

Der Bundeskongress ist das höchste Gremium des ÖGB. Alle vier Jahre legen die rund 500 stimmberechtigten Delegierten durch demokratische Mehrheitsbeschlüsse die Schwerpunkte und politischen Ziele für die kommende Periode fest. Der Bundeskongress wählt den Präsidenten/die Präsidentin, zwei VizepräsidentInnen, Mitglieder des ÖGB-Vorstandes und die Kontrollkommission.

Stimmberechtigte Delegierte sind: die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes, je drei Delegierte der ÖGB-Abteilungen Frauen, Jugend und PensionistInnen und bis zu 250 VertreterInnen der Gewerkschaften. Der Frauenanteil muss aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.

Der Bundesvorstand des ÖGB

Das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand bestellt die höchstens drei Leitenden SekretärInnen des ÖGB. Außerdem werden aktuelle Fragen zur Gewerkschaftsarbeit in den Bereichen Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik diskutiert. Stimm-

berechtigte Mitglieder sind: die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-Vorstands, bis zu 45 VertreterInnen der Gewerkschaften, die VertreterInnen der Fraktionen im ÖGB, je drei VertreterInnen der ÖGB-Abteilungen Frauen, Jugend und PensionistInnen und die Vorsitzenden der acht Landesorganisationen des ÖGB. Weitere Mitglieder können kooptiert werden. Der Frauenanteil im Bundesvorstand muss aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Der Bundesvorstand trifft sich drei bis vier Mal im Jahr.

Der Vorstand des ÖGB

Der Vorstand führt die Geschäfte des ÖGB zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes, verwaltet das Vermögen des ÖGB und koordiniert die aktuelle politische Arbeit.

Stimmberechtigte Mitglieder sind: der Präsident oder die Präsidentin, zwei VizepräsidentInnen, die höchstens drei Leitenden SekretärInnen des ÖGB und zwölf bis 20 vom Bundeskongress gewählte Mitglieder. Der Frauenanteil muss aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Die Mitglieder des Vorstands sind auch im Bundesvorstand mit Stimmrecht vertreten.

Die Kontrollkommission des ÖGB

Die Kontrollkommission des ÖGB überwacht die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses. Weiters kontrolliert die Kontrollkommission die Kassen- und Vermögensstände des ÖGB sowie alle finanziellen und wirtschaftlichen Einrichtungen des ÖGB. Auch die Einnahmen und Ausgaben des ÖGB werden durch die Kontrollkommission auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit überprüft. Die Kontrollkommission wird vom Bundeskongress gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern.

Die **Geschäftsleitung** des ÖGB besteht aus dem/der PräsidentIn, den VizepräsidentInnen und den Leitenden SekretärInnen des ÖGB. Sie ist kein Organ des ÖGB, sondern führt die laufenden Geschäfte auf Weisung der Organe des ÖGB.

Ein Bund mit sieben Gewerkschaften

Jedes einzelne Gewerkschaftsmitglied ist ein Teil der Gewerkschaftsbewegung. Da jedoch auch rund 1,2 Millionen Menschen einzeln und ohne entsprechende Organisation nur wenig erreichen würden, gibt es Gewerkschaften, denen die

Mitglieder – je nach Job – angehören. Alle gemeinsam finden sich im ÖGB – der Dachorganisation – wieder.

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp)
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien, Tel.: +43 / 5 / 03 01-301, www.gpa-djp.at; service@gpa-djp.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, Tel.: +43 / 1 / 53 454, www.goed.at; goed@goed.at

Younion
Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien, Tel.: +43 / 1 / 313 16-8300; www.gdg-kmsfb.at; info@gdg-kmsfb.at

Gewerkschaft Bau-Holz
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel.: +43 / 1 / 53 444-59110; www.bau-holz.at; bau-holz@gbh.at

Gewerkschaft vida
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel.: +43 / 1 / 53 444 79-0; www.vida.at; info@vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel: +43 / 1 / 53 444-499 00; www.gpf.at; gpf@gpf.at

Produktionsgewerkschaft (PRO-GE)
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel.: +43 / 1 / 53 444 69-0; www.proge.at; proge@proge.at

Landesorganisationen
Neben der zentralen Organisation auf Bundesebene ist der ÖGB auch regional gegliedert: in acht Landesorganisationen und zahlreichen Regionalorganisationen. ÖGB-Mitglieder werden somit direkt vor Ort in arbeits- und sozialrechtlichen, kulturellen und bildungspolitischen Fragen betreut.

ÖGB und Gewerkschaften

5.1

ÖGB Wien
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Tel: +43 / 1 / 53 444-39
Fax: +43 / 1 / 534 44-100204 wien@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Burgenland
Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt, Tel.: +43 / 2682 / 770
Fax: +43 / 2682 / 770-62 burgenland@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Kärnten
Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt, Tel.: +43 / 463 / 5870
Fax: +43 / 463 / 5870-330 kaernten@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Niederösterreich
Tel.: +43 / 2742 / 26 655
Fax: +43 / 1 / 534 44-104400 niederoesterreich@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Oberösterreich
Weingartshofstraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 / 732 / 66 53 91
Fax: +43 / 732 / 66 53 91-6099 oberoesterreich@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Salzburg
Markus-Sittikus-Straße, 5020 Salzburg, Tel.: +43 / 662 / 88 16 46
Fax: +43 / 662 / 88 19 03 salzburg@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Steiermark
Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz, Tel.: +43 / 316 / 70 71
Fax: +43 / 316 / 70 71-341 steiermark@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Tirol
Südtiroler Platz 14-16 6020 Innsbruck, Tel.: +43 / 512 / 59 777
Fax: +43 / 1 / 53 444-104710 tirol@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Vorarlberg
Steingasse 2, 6800 Feldkirch, Tel.: +43 / 5522 / 3553
Fax: +43 / 5522 / 3553-13 vorarlberg@oegb.at

Zum Autor

Klaus-Dieter Mulley, Dr. phil., ist Leiter des Instituts für Geschichte der Arbeiterkammern und Gewerkschaften in der Arbeiterkammer Wien sowie Leiter der Geschäftsstelle des Theodor-Körner-Fonds.

Der Autor ist für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik dankbar. Bitte einfach ein E-Mail an klaus.mulley@akwien.at schreiben.